



# **Subventionsabbau im Konsens**

**Der Vorschlag der Ministerpräsidenten**

**Roland Koch**

**und**

**Peer Steinbrück**



## **Inhaltsverzeichnis**

### **Subventionsabbau im Konsens**

<b>A</b>	Sieben Thesen zum Subventionsabbau	2
<b>B</b>	Das Finanztableau im Überblick	8
<b>C</b>	Die Grundlagen, das Abbauvolumen und die Methodik der Steuervergünstigungen	11
<b>D</b>	Die Grundlagen, das Abbauvolumen und die Methodik der Finanzhilfen	44
<b>E</b>	Anhang	



# Teil A

**Sieben Thesen**

**zum**

**Subventionsabbau**

# **Für eine systematische Kürzung staatlicher Subventionen**

## **Sieben Thesen zum Einstieg in einen umfassenden Subventionsabbau**

### **1. Subventionen lähmen Wirtschaft und Staat**

Der Staat greift in vielfältiger Weise mit finanziellen Hilfen - ob als Transferleistung oder als Steuervergünstigung - in das wirtschaftliche Geschehen ein. Obwohl grundsätzlich ein geeignetes wirtschaftspolitisches Gestaltungsinstrument, führen Subventionen vielfach zu Fehlanreizen, zu Mitnahmeeffekten, sind ineffizient, behindern notwendigen Strukturwandel oder verursachen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Allein aus diesen Gründen ist eine kritische Überprüfung staatlicher Subventionen von Grund auf angezeigt. Dies gilt umso mehr, als Umfang und Breite der Subventionen in Deutschland ein unverträgliches Ausmaß angenommen haben. Die Bundesregierung weist im 18. Subventionsbericht bei enger Auslegung des Subventionsbegriffs ein Gesamtvolumen an Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für das Jahr 2000 von 59 Mrd. Euro aus. Das Kieler Institut für Weltwirtschaft kommt auf der Grundlage eines sehr weiten Subventionsbegriffs auf ein Volumen von 157 Mrd. Euro.

In einer Phase, in der die Anstrengungen darauf gerichtet sein müssen, die hohen Defizite in den öffentlichen Haushalten wieder zu verringern, gehören daher vor allem auch die Subventionen auf den Prüfstand. Längst nicht mehr alles, was in Zeiten hoher Zuwächse des Steueraufkommens beschlossen wurde, ist heute noch finanzierbar. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Subvention als Finanzhilfe oder als Steuervergünstigung gewährt wird.

## **2. Gewonnene Handlungsspielräume für künftige Steuersenkung nutzen**

Ein umfassender und konsequenter Abbau von Subventionen ist notwendig, um das gesamtstaatliche Defizit zu verringern und so einen wichtigen Beitrag dafür zu leisten, wieder einen Pfad finanzwirtschaftlicher Stabilität zu erreichen. Ist dies gewährleistet, könnte und sollte der gewonnene Handlungsspielraum für eine zusätzliche Senkung der Steuern genutzt werden. Diese Kombination ist zugleich ein unverzichtbarer Beitrag zur Stärkung von Wachstum und Beschäftigung. Zeitlich könnte die weitere Verminderung der Steuerlast im Hinblick auf die bereits beschlossenen Steuersenkungen in einem zweiten - nachgelagerten - Schritt erfolgen.

## **3. Alle Ebenen (EU, Bund, Länder, Gemeinden) müssen Subventionsabbau forcieren**

Im föderalen Staat mit grundsätzlich haushaltswirtschaftlicher Selbständigkeit der Ebenen ist zunächst jede einzelne Gebietskörperschaft aufgefordert, im eigenen Verantwortungsbereich für einen Subventionsabbau so sorgen. Dies gilt für den Bund, für die einzelnen Länder und für die kommunale Ebene, aber auch für die EU.

Im Mittelpunkt unserer Initiative mit konkreten Vorschlägen stehen ausschließlich die Subventionen, die bundesrechtlich geregelt sind. Denn nur diese Subventionen können unmittelbar durch Eingriffe in bundesrechtliche Regelungen gekürzt werden.

Während die in den Subventionsberichten ausgewiesenen Steuervergünstigungen insgesamt bundesrechtlich geregelt sind, trifft dies bei den Finanzhilfen nur teilweise zu. So ordnet der 18. Subventionsbericht der Bundesregierung nur rd. 10 Mrd. Euro dem Bundeshaushalt zu, das Kieler Institut für Weltwirtschaft rd. 31 Mrd. Euro.

Subventionen, über die auf EU-Ebene oder von Ländern und Gemeinden in eigener Verantwortung entschieden wird, entziehen sich einer solchen unmittelbaren Einflussnahme auf Bundesebene. Sie müssen aber gleichwohl in die Gesamtstrategie des Subventionsabbaus einbezogen werden.

Die einzelnen Länder sollen sich im Wege einer Selbstbindung verpflichten, die von ihnen zu regelnden Subventionen im Gleichklang mit den Kürzungen auf Bundesebene ebenfalls abzubauen. Notwendig ist dies auch deshalb, um einen Subventionswettlauf zwischen den Ländern zu unterbinden. Jedem Land bleibt es vorbehalten, gegebenenfalls stärkere Einschnitte vorzunehmen.

Die Bundesregierung ist aufgefordert, auch auf EU-Ebene einen systematischen Subventionsabbau im europäischen und nationalen Bereich zu betreiben.

Zudem sollen die Länder in geeigneter Weise auf ein entsprechendes Verhalten ihrer Gemeinden einwirken.

#### **4. Moderate Pauschalkürzungen vermeiden strukturelle Verwerfungen**

In der Vergangenheit hat es nicht an Initiativen für einen Subventionsabbau gefehlt, sie waren aber nur begrenzt erfolgreich. Auch wenn ein Subventionsabbau von allen Seiten gefordert wird, zeigt sich im konkreten Einzelfall, dass es dem organisierten Widerstand der betroffenen Gruppen und Verbände immer wieder gelingt, eigene Vorteile zu Lasten der Allgemeinheit zu bewahren. Die aktuelle Situation der öffentlichen Haushalte ist Chance und Herausforderung zugleich, den Subventionsabbau gegen diese Widerstände durchzusetzen.

Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass Unternehmen und Bürger auf Grund der Subventionsgewährung langfristige Investitions- und Dispositionsentscheidungen getroffen haben. Bei einer sofortigen und vollständigen Streichung

von Subventionen würde ein wichtiger Bestandteil der ursprünglichen Entscheidungsgrundlagen entfallen. Die Folge wäre ein erheblicher kurzfristiger Anpassungsbedarf. Es erscheint jedoch wenig ratsam, bestehende Strukturen zu zerstören, ohne dass sich gleichzeitig neue Strukturen bilden können.

**5. Der Vorschlag: Verringerung staatlicher Hilfen um jährlich 4 v.H. in den Jahren 2004 bis 2006**

Als Einstieg in einen umfassenden, aufgabenkritischen Subventionsabbau wird eine lineare Verringerung staatlicher Hilfen um jeweils 4 v.H. in den Jahren 2004 bis 2006, also insgesamt um 12 v.H. vorgeschlagen. Ein solcher Einstieg ist notwendig, um ein deutliches Signal zu setzen und einen großen Kreis staatlicher Hilfen zu erfassen. Diese Vorgehensweise kann aber nur ein erster Schritt sein, dem weitere folgen müssen. Moderate, schrittweise Kürzungen staatlicher Hilfen und Vergünstigungen geben den Betroffenen Zeit, sich auf die veränderte Situation einzustellen.

Am Ende soll ein Teil der gegenwärtigen staatlichen Transfers und Vergünstigungen gänzlich entfallen.

**6. Das Ergebnis: Subventionsabbau um 15,8 Mrd. Euro in 2004 bis 2006**

Die Subventionsberichte der Bundesregierung und des Kieler Instituts für Weltwirtschaft zeigen, dass unterschiedliche Subventionsbegriffe zu weit auseinander liegenden Ergebnissen führen. Es wäre wünschenswert, von einem einheitlichen Subventionsbegriff ausgehen zu können. Dies ist nicht möglich. Für den hier vorgeschlagenen Subventionsabbau wurde kein neuer Subventionsbegriff eingeführt. Stattdessen stand ein pragmatisches Vorgehen im Vordergrund: Die Berichte des Kieler Instituts für Weltwirtschaft und der Bundesregierung wurden um eigene Überlegungen bereinigt und ergänzt. Leitlinie war, einen möglichst großen Kreis staatlicher Transfers und Vergünstigungen zu erfassen und dabei

auch zu bedenken, ob es im Einzelfall angebracht oder überhaupt möglich ist, eine Kürzung vorzunehmen. Trotz eines Pauschalansatzes ist eine differenzierte Betrachtung notwendig.

In den Anlagen sind die identifizierten Steuervergünstigungen und Finanzhilfen im Einzelnen aufgeführt. Datenbasis für die Steuervergünstigungen ist das Jahr 2002 (ausgehend vom 18. Subventionsbericht der Bundesregierung). Die Angaben zu den Finanzhilfen beziehen sich auf das Jahr 2000 (ausgehend von der Analyse des Kieler Instituts für Weltwirtschaft).

Insgesamt ergibt sich in der Summe eine Bemessungsgrundlage von 77,4 Mrd. Euro. Davon entfallen auf Steuervergünstigungen 38,9 Mrd. Euro und auf Finanzhilfen knapp 38,5 Mrd. Euro. Aus den Abbauvorschlägen resultieren Mehreinnahmen bei den Steuervergünstigungen von 5,9 Mrd. Euro und Minderausgaben bei den Finanzhilfen von 4,6 Mrd. Euro. Das Gesamteinsparvolumen beläuft sich bei voller Wirksamkeit auf insgesamt 10,5 Mrd. Euro jährlich. Obschon der Subventionsabbau im Bereich der Steuervergünstigungen nur allmählich anläuft, werden die öffentlichen Haushalte nach vorläufigen Schätzungen bereits in den Jahren 2004 bis 2006 um insgesamt mehr als 15,8 Mrd. Euro entlastet.

Daneben steht ein Subventionsvolumen von 5,9 Mrd. Euro, bei dem wir uns nicht darauf verständigen konnten, die dahinter stehenden Maßnahmen einvernehmlich zum Abbau vorzuschlagen. (Hierbei handelt es sich zum einen um die Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge, zum anderen um die Verschonung des Produzierenden Gewerbes von der Ökosteuer.)

## **7. Künftige Subventionen nur noch befristet bzw. degressiv**

Das Ziel eines umfassenden Subventionsabbaus wird konterkariert, wenn neue Subventionen beschlossen werden. Wenn überhaupt, sind neue Subventionen von Anfang an zu befristen bzw. degressiv auszugestalten.



# Teil B

**Das Finanztableau**

**im**

**Überblick**

**Steuer-  
vergünstigungen**                      **Finanz-  
hilfen**  
Alle Angaben in Mio. €

**Volumen Steuervergünstigungen und Finanzhilfen  
nach dem 18. Subventionsbericht der Bundes-  
regierung für 2002 und der Kieler Analyse für 2000**

einschließlich Korrekturen für inzwischen vollständig  
wirksame Maßnahmen und neue Schätzgrundlagen;  
abzüglich bereits ausgelaufener und bis 2005  
auslaufender Subventionen

**Weitere Steuervergünstigungen und Finanzhilfen,  
die nicht im Subventionsbericht und der Kieler  
Analyse ausgewiesen sind**

**Gesamtsumme**    **83.536**    **43.819**

**Bereich I - Subventionsabbau**

Regelabbau	28.690	12.216
Vollständige Streichung	51	
AfA-Komplex (Halbjahres-AfA)	10.180	
Komplex Schienenverkehr		15.824
Komplex Mischfinanzierungen		10.425
<b>Gesamtsumme</b>	<b>38.921</b>	<b>38.465</b>

**Bereich II - Maßnahmen ohne einheitliches Votum**

Ökosteuer	3.886	
Lohnzuschläge	2.040	
<b>Gesamtsumme</b>	<b>5.926</b>	

**Bereich III - Maßnahmen, bei denen derzeit kein  
Subventionsabbau möglich bzw. sinnvoll erscheint**

anstehende Reformen	16.631	
medizinische Versorgung	9.420	
wirtschaftspolitische Gründe	1.119	2.724
Gemeinnützigkeit/Kultur/soziale Zwecke	7.968	117
Marginalien	333	
öffentlicher Bereich	8	
tatsächliche Gründe	680	138
USt-Vergünstigungen einzelner Bereiche	2.530	
Forschung und Entwicklung		1.278
(Aus-/Fort-)Bildung		214
Neue Länder		883
<b>Gesamtsumme</b>	<b>38.689</b>	<b>5.354</b>

**Summe Bereich I bis III**    **83.536**    **43.819**

**Nachrichtlich**

bereits ausgelaufene Subventionen	1.192	2.195
Auslaufen bis 2005	1.666	2.210
<b>Summe nachrichtlich</b>	<b>2.858</b>	<b>4.405</b>

Generelle Erhöhung des ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 auf 8 %	2.400	
---	-------	--

## Mehreinnahmen / Minderausgaben durch Subventionsabbau

	Gesamt- volumen	Geschätzte Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei voller Wirksamkeit durch Abbau um 3 x 4 % bzw. 12 %			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
<b><u>Subventionsabbau Steuervergünstigungen</u></b>					
Regelabbau	28.690	1.440	1.020	1.000	<b>3.460</b>
Vollständige Streichung	51	50			<b>50</b>
AfA-Komplex (Halbjahres-AfA)	10.180	2.430			<b>2.430</b>
<b>Gesamt</b>	<b>38.921</b>	<b>3.920</b>	<b>1.020</b>	<b>1.000</b>	<b><u>5.940</u></b>
<b><u>Subventionsabbau Finanzhilfen</u></b>					
Regelabbau	12.216	489	489	489	<b>1.467</b>
Komplex Schienenverkehr	15.824	633	633	633	<b>1.899</b>
Komplex Mischfinanzierungen	10.425	417	417	417	<b>1.251</b>
<b>Gesamt</b>	<b>38.465</b>	<b>1.539</b>	<b>1.539</b>	<b>1.539</b>	<b><u>4.617</u></b>
<b>Subventionsabbau</b>					
<b>Steuervergünstigungen und Finanzhilfen</b>	<b>77.386</b>	<b>5.459</b>	<b>2.559</b>	<b>2.539</b>	<b><u>10.557</u></b>



# Teil C

**Die Grundlagen,  
das Abbauvolumen und  
die Methodik der  
Steuervergünstigungen**

# Die Grundlagen, das Abbauvolumen und die Methodik der Steuervergünstigungen

## 1. Das Abbauvolumen bei den Steuervergünstigungen

Grundlage für die Vorschläge zum Abbau von Steuervergünstigungen ist der 18. Subventionsbericht der Bundesregierung. Dieser Bericht weist in seiner Anlage 2 Steuermindereinnahmen für Bund, Länder und Gemeinden durch die Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen von rund 24 Mrd. Euro im Jahr 2002 aus. In Anlage 3 des Subventionsberichts sind zusätzliche steuerliche Vergünstigungen und Ausnahmen mit einem Volumen von 37 Mrd. Euro aufgelistet, die zwar nicht unter den engeren Subventionsbegriff fallen, jedoch überwiegend Subventionscharakter haben. Darüber hinaus haben wir außerhalb der Anlagen 2 und 3 des Subventionsberichts weitere „subventionsähnliche“ Regelungen mit einem Volumen 24 Mrd. Euro identifiziert (⇒ Zusatzliste HE/NRW). Diejenigen Steuervergünstigungen, die zwar im Bundessubventionsbericht aufgelistet sind, jedoch bereits ausgelaufen sind oder aber bis Ende 2005 auslaufen, haben wir nicht in unsere Untersuchungen einbezogen (im Anhang aufgelistet). Im Ergebnis ergibt sich – nach weiteren Korrekturen aufgrund neuer Schätzgrundlagen - insgesamt ein Subventionsvolumen bei den Steuergesetzen von 83,5 Mrd. Euro. Sobald der 19. Subventionsbericht der Bundesregierung veröffentlicht ist, müssen die Listen überprüft und ggf. aktualisiert werden.

Von diesem Gesamtvolumen schlagen wir nach unserer übereinstimmenden Auffassung rund 39 Mrd. Euro für einen Abbau vor. Dieser Betrag liegt in der Nähe des vom Kieler Instituts für Weltwirtschaft ausgewiesenen Subventionsvolumens im Steuerbereich (41 Mrd. Euro; dort sind allerdings die ausgelaufenen und bis Ende 2005 auslaufenden Subventionen noch enthalten.)

Andere Steuervergünstigungen mit einem Volumen von rd. 6 Mrd. Euro stehen zwar prinzipiell für einen Abbau zur Verfügung (steuerfreie Lohnzuschläge und Ausnahmen von der Ökosteuer). Allerdings konnten wir bei diesen Maßnahmen kein Einvernehmen erzielen.

Für das restliche Volumen von 38,7 Mrd. Euro müssen die Steuervergünstigungen nach unserer gemeinsamen Vorstellung derzeit beibehalten werden, weil ein Abbau entweder nicht möglich, nicht gerechtfertigt oder nicht sinnvoll ist.

So sind in einigen Bereichen in naher Zukunft umfangreiche Reformen geplant, wie z.B. bei der Rentenbesteuerung und der Grundsteuer. Ein Subventionsabbau in diesen Bereichen sollte in die jeweiligen Reformansätze integriert werden. Ein vorgezogener Abbau wäre hier nur kurzfristig wirkendes Stückwerk.

Daneben haben wir die Bereiche Kirchensteuer, Gemeinnützigkeit und die Unterstützung für ehrenamtliches Engagement ausdrücklich ausgeklammert. Denn hier gibt der Staat weniger als er durch den Einsatz von Bürgern und Institutionen an Leistungen für die Allgemeinheit zurückerhält. Dasselbe gilt für die Steuerfreiheit einiger sozialer, kultureller und staatspolitischer Einrichtungen. Aus sozialen Überlegungen bleiben auch steuerliche Vergünstigungen unangetastet, die der medizinischen Versorgung der Bevölkerung zugute kommen.

Ferner sind Vergünstigungen vom Abbau ausgenommen, bei denen der administrative Aufwand in Relation zum Ertrag zu groß wäre oder bei denen Deutschland durch internationale Verträge gebunden ist.

Überdies haben wir sorgfältig untersucht, welche Vergünstigungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in Deutschland - insbesondere für kleine und mittlere Betriebe - unerlässlich sind und welche Subventionen in den Abbauprozess einbezogen werden können.

Als besonders problematisch erwies sich der ermäßigte Umsatzsteuersatz für einzelne Wirtschaftsbereiche (z.B.: Personenbeförderung im Nahverkehr, kulturelle Leistungen, etc.). Ein Subventionsabbau würde hier neben dem Regelsteuersatz von 16 v.H. und einem ermäßigten Steuersatz von 7 v.H. zu einem dritten Satz von 8 v.H. führen. Ein dritter Mehrwertsteuersatz aber brächte vielfältige Komplizierung mit sich, was wir letztlich nicht befürworten konnten. Die Umsatzsteuerermäßigungen sind deshalb in der Maßnahmenliste ohne Abbauvorschlag enthalten. Im Anhang haben wir als Alternative aufgezeigt, dass sich eine Gesamtlösung durch eine generelle Anhebung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes um einen Prozentpunkt erreichen lässt. Dies wäre mit jährlichen Mehreinnahmen von 2,4 Mrd. Euro verbunden.

## 2. Die Technik des Subventionsabbaus bei den Steuervergünstigungen

In den Jahren 2004 bis 2006 sollen die Subventionen jährlich um jeweils 4 v.H., also um insgesamt 12 v.H. gekürzt werden. Dies führt im Steuerrecht teilweise zu Problemen:

Die Bürger und die Steuerverwaltungen müssen unmittelbar mit den Freibeträgen, Abzugsbeträgen etc. umgehen. Drei einzelne Jahresschritte beim Abbau der Steuervergünstigungen können das Steuerrecht im Einzelfall beträchtlich verkomplizieren (so sollen z.B. Prozentsätze mit mehreren Nachkommastellen möglichst vermieden werden). In diesen Fällen soll der Abbau deshalb in einem Schritt erfolgen. Ein einmaliger Abbau ist auch in den Fällen sinnvoll, in denen die Steuervergünstigungen für den Bürger keinen periodischen Charakter haben, also nicht jährlich wiederkehren, sondern bei einmaligen Ereignissen gewährt werden (z.B. Steuervergünstigungen bei Betriebsveräußerungen, Abfindungszahlungen oder bei der Erbschaftsteuer). Aus diesen Gründen haben wir in einigen Bereichen einen Einmalschritt von 12 % im Jahr 2004 vorgeschlagen.

Zusätzlich sind aber noch weitere Differenzierungen notwendig. Aus technischen bzw. systematischen Gründen sollten in zwei Fällen (lohnsteuerfreies Job-Ticket und Umsatzsteuerbefreiung für Auftragsforschung) die Vergünstigungen gänzlich gestrichen werden.

Von großer Bedeutung ist die Handhabung des „AfA-Komplexes“. Hierzu gehören die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter, die Halbjahres-AfA, die in den AfA-Tabellen enthaltenen Vergünstigungen und die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter. Würde jede dieser Regelungen einzeln modifiziert, wären negative Signale für das Investitionsklima in Deutschland nicht auszuschließen. Dies aber kann niemand wollen. Auf der anderen Seite haben die AfA – Vergünstigungen insgesamt ein beträchtliches Volumen von über 10 Mrd. Euro, auf das man beim Subventionsabbau nicht verzichten kann. Wir schlagen deshalb vor, die Halbjahres-AfA, - eine technisch und praktisch längst überholte Vereinfachungsregelung – gänzlich zu streichen. Hier werden den Unternehmen keine endgültigen Mehrsteuern abverlangt, sondern die Steuerzahlung wird lediglich „vorverlegt“. Der Staat hat hieraus einen Zins- und Liquiditätsvorteil, der im Volumen langfristig einem zwölfprozentigen Subventionsabbau im AfA-Bereich nahe kommt.

### **3. Die finanziellen Auswirkungen des Abbaus der Steuervergünstigungen**

Durch den vorgeschlagenen Abbau von Steuervergünstigungen ergeben sich jährliche Mehrsteuern von 5,9 Mrd. Euro, wenn alle drei Abbauschritte in Kraft und voll wirksam sind. Die Grundlage für die Zahlenangaben bilden der Bundessubventionsbericht und eigene Berechnungen und Schätzungen. Beiträge des Bundesfinanzministeriums oder anderer Länderfinanzministerien zur genaueren Einschätzung der finanziellen Auswirkungen sind jederzeit willkommen.

Die Steuermehreinnahmen sind – wie bei Steuerreformprojekten üblich – bei voller Jahreswirkung der Änderungen ausgewiesen. Das heißt, im Finanztableau ist jeder einzelne Abbauschritt in seiner vollen Wirkung auf die öffentlichen Haushalte dargestellt. Diese volle Jahreswirkung ist nicht gleichzusetzen mit den Kassenwirkungen für die einzelnen Haushaltsjahre. Viele Maßnahmen führen erst mit zeitlicher Verzögerung zu haushaltswirksamen Mehreinnahmen.

## Inhaltsverzeichnis

### Listen Steuervergünstigungen

<b>Zusatzliste HE/NRW</b>	17
<b>Bereich I - Subventionsabbau</b>	
<i>Regelabbau - Kürzung 12 % grds. in 3 Jahren</i>	18
<i>Streichung der Steuervergünstigungen zu 100 %</i>	26
<i>AfA-Komplex - Streichung Halbjahres-AfA anstelle Einzeländerungen -</i>	27
<b>Bereich II - Maßnahmen ohne einheitliches Votum</b>	
<i>Ökosteuer</i>	28
<i>Lohnzuschläge</i>	29
<b>Bereich III - Maßnahmen, bei denen derzeit kein Subventionsabbau möglich bzw. sinnvoll erscheint</b>	
<i>Systematischer Zusammenhang mit anstehenden Reformen (Altersbezügebesteuerung, Grundsteuer)</i>	30
<i>Medizinische Versorgung</i>	31
<i>Wirtschaftspolitische Gründe (Wettbewerb, Wirtschaftsförderung, Mittelstand)</i>	32
<i>Gemeinnützigkeit / Kultur / Soziale Zwecke</i>	35
<i>Marginalien - administrativer Aufwand und Abbauvolumen nicht kompatibel -</i>	38
<i>Öffentlich-rechtlicher Bereich bzw. staatspolitische Zwecke</i>	41
<i>Abbau aus tatsächlichen Gründen nicht möglich</i>	42
<i>Ermäßigter Umsatzsteuersatz statt Regelsteuersatz für bestimmte Wirtschaftsbereiche</i>	43

**Zusatzliste HE/NRW**  
**- nicht im Subventionsbericht enthaltene Steuervergünstigungen -**

lfd. Nr.	Gesetz	§	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen - in Mio. €-
1	EStG	7	Degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter	6.500
2	EStG	9	Entfernungspauschale	5.000
3	EStG	9a	Arbeitnehmer-Pauschbetrag	3.500
4	EStG	7	Halbjahres-AfA	2.430
5	EStG	3 Nr. 26	Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Altenpfleger etc.	2.000
6	EStG	34	Halber Steuersatz für betriebliche Veräußerungsgewinne	800
7	EStG	35a	Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse	770
8	EStG	7	Absetzung für Abnutzung (AfA-Tabellen)	750
9	EStG	6	Sofortiger Betriebsausgabenabzug für geringwertige Wirtschaftsgüter	500
10	EStG	33	Außergewöhnliche Belastungen / zumutbare Eigenbelastung	500
11	EStG	24a	Altersentlastungsbetrag	350
12	EStG	7	Degressive AfA für Mietwohnbauten	200
13	EStG	3 Nr. 9	Freibetrag für Abfindungen	200
14	EStG	4	Begrenzte Abzugsfähigkeit der Bewirtungsaufwendungen	150
15	EStG	4	Begrenzte Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für Geschenke	125
16	EStG	3 Nr. 10	Freibetrag für Übergangsgelder	55
17	EStG	21	Freigrenze bei verbilligt überlassener Wohnung	50
18	EStG	3 Nr. 15	Freibetrag für Heirats- und Geburtsbeihilfen	45
19	RennwLottG	16	Vergütung für Rennvereine von bis zu 96 % des Aufkommens der Totalisatorsteuer	35
20	AO	64	Besteuerungsgrenze bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben steuerbegünstigter Vereine	25
21	EStG	50 (7)	Steuerbefreiung für ausländische Kulturorchester und Künstlervereinigungen	5
22	AO	67a	Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen	5
23	EStG	3 Nr. 38	Freibetrag für Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen	5
				<b>24.000</b>

## Regelabbau von Steuervergünstigungen

### Steuervergünstigungen/-subventionen Bund, Länder und Kommunen)

Bereich	Ifd. Nr.	Gesetz	§	Ifd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. €  - 2002	Reduzierung durch	Geschätzte Mehreinnahmen bei voller Wirksamkeit			
								Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
I	1	EigZulG	9	85 (2)	Eigenheimzulage: Grundförderung (geschätztes Volumen bei voller Wirkung)	7.500	Senkung der Zulagenhöchstbeträge in drei Schritten auf 2.450 €/ 1.225 €, 2.350 €/ 1.175 €, 2.250 €/ 1.125 €	310	295	295	900
I	2	EStG	9	Zus.	Entfernungspauschale	5.000	Senkung der km-Pauschbeträge und des ÖPNV-Höchstbetrags in drei Schritten auf 0,35 €/0,39 €/ 4.900 €, 0,35 €/0,37 €/ 4.700 €, 0,35 €/ 0,35 €/ 4.500 €	140	160	160	460
I	3	EigZulG	9	87 (2)	Kinderzulage (geschätztes Volumen bei voller Wirkung)	3.700	Senkung der Kinderzulage in drei Schritten auf 735 €, 705 €, 675 €	155	145	145	445
I	4	EStG	9a	Zus.	Arbeitnehmerpauschbetrag (Mehreinnahmen in dieser Höhe nur bei gleichzeitiger Absenkung der Entfernungspauschale)	3.500	Senkung des Pauschbetrages in drei Schritten auf 1.000 €, 960 €, 920 €	260	240	220	720
I	5	EStG	20	11 (3)	Sparerfreibetrag	2.505	Senkung in drei Schritten auf 1.490 €, 1.430 €, 1.370 €	80	80	80	240
I	6	EStG	10	4 (3)	Sonderausgabenabzug Lebensversicherung	2.096	Reduzierung der Abzugsfähigkeit in drei Schritten auf 88 %	60	60	60	180

Bereich	Ifd. Nr.	Gesetz	§	Ifd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. € - 2002	Reduzierung durch	Geschätzte Mehreinnahmen bei voller Wirksamkeit			
								Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
I	7	EStG	34	Zus.	Halber Steuersatz für betriebliche Veräußerungsgewinne	800	Erhöhung des ermäßigten Steuersatzes um 6 %	90			90
I	8	BewG	138 - 144	72 (3)	Ansatz von niedrigen Ertragswerten beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen für Zwecke der ErbSt	504	Ansatz der Ertragswerte mit 112 %	60			60
I	9	EStG	16	31 (2)	Freibetrag für Veräußerungsgewinne bei Unternehmern allgemein	409	Senkung des Freibetrags auf 45.000 € und der Abschmelzungsgrenze auf 136.000 € in einem Schritt	50			50
I	10	ErbStG	13a	70 (3)	Freibetrag beim Erwerb von Betriebsvermögen	241	Senkung des Freibetrags auf 225.000 € und des Bewertungsabschlags auf 35 % in einem Schritt	30			30
I	11	EStG	10b 34g	9 (3) 14 (3)	Steuerermäßigung und Sonderausgabenabzug für Spenden an politische Parteien	202	Senkung der Steuerermäßigung in einem Schritt auf 40 % max. 640 € und Senkung des Sonderausgaben-Höchstbetrags auf 1.600 € in einem Schritt	25			25
I	12	VermBG	13	89 (2)	Arbeitnehmer-Sparzulage (Neuschätzung aufgrund aktuelleren Datenmaterials)	200	Senkung der Zulagensätze, Anlagenhöchstbeträge in einem Schritt auf 18 % von max. 400 € bzw. 9 % von max. 470 €	25			25
I	13	EStG	3 Nr. 9	Zus.	Freibetrag für Abfindungen	200	Senkung der Freibeträge um 12 % in einem Schritt	25			25

Bereich	Ifd. Nr.	Gesetz	§	Ifd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. € - 2002	Reduzierung durch	Geschätzte Mehreinnahmen bei voller Wirksamkeit			
								Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
I	14	EStG	7	Zus.	Degressive AfA für Mietwohnbauten	200	Senkung der AfA-Sätze auf 4 % für 10 Jahre, 2,5 % für 8 Jahre und 1,25 % für 32 Jahre in einem Schritt	20			20
I	15	EStG	4	Zus.	Begrenzte Abzugsfähigkeit der Bewirtungsaufwendungen	150	Senkung der Abzugsfähigkeit auf 70 % in einem Schritt	15			15
I	16	EStG	4	Zus.	Begrenzte Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für Geschenke	125	Senkung auf 35 € in einem Schritt	10			10
I	17	EStG	14	2 (2)	Freibetrag Veräußerungsgewinne Land- und Forstwirtschaft	95	Senkung des Freibetrags und der Abschmelzungsgrenze in einem Schritt	10			10
I	18	EStG	13	10 (3)	Freibetrag Land- und Forstwirte	72	Senkung Freibetrag und SdE-Grenze in drei Schritten	3	3	3	9
I	19	EStG	8	3 (3)	Freibetrag für Belegschaftsrabatte	72	Senkung des Freibetrags auf 1.080 € in drei Schritten	3	3	3	9
I	20	EStG KStG GewStG	5a 26 7	57 (2)	Tonnagebesteuerung	70	Erhöhung der Beträge in drei Stufen	3	3	3	9

Bereich	Ifd. Nr.	Gesetz	§	Ifd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. € - 2002	Reduzierung durch	Geschätzte Mehreinnahmen bei voller Wirksamkeit			
								Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
I	21	EStG	3 Nr. 10	Zus.	Freibetrag für Übergangsgelder	55	Senkung des Freibetrags auf 10.800 € in drei Schritten	2	2	2	6
I	22	EStG	21	Zus.	Freigrenze bei verbilligt überlassener Wohnung	50	Anhebung Entgeltsgrenze auf 56 % in einem Schritt	5			5
I	23	EStG	7i	76 (2)	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen	46	Absenkung des AfA-Satzes auf 9 % für 8 Jahre und 7 % für 4 Jahre	5			5
I	24	EStG	3 Nr. 15	Zus.	Freibetrag für Heirats- und Geburtshilfen	45	Senkung des Freibetrags auf 315 € in einem Schritt	5			5
I	25	EStG	19a	88 (2)	Überlassung von Vermögensbeteiligungen	41	Senkung Höchstbetrag auf 135 € in einem Schritt	5			5
I	26	RennwLot tG	16	ohne Lfd. (3)	Vergütung für Rennvereine von bis zu 96 % des Aufkommens der Totalisatorsteuer	35	Senkung der Vergütung auf 85 % in drei Schritten	1	2	2	5
I	27	BierStG	2	46 (2)	Mengenstaffel bei der Biersteuer	26	Anhebung der gestaffelten Steuersätze um 12 % in 3 Schritten	1	1	1	3

Bereich	Ifd. Nr.	Gesetz	§	Ifd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. € - 2002	Reduzierung durch	Geschätzte Mehreinnahmen bei voller Wirksamkeit			
								Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
I	28	EStG	7h	75 (2)	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten	26	Absenkung des AfA-Satzes auf 9 % für 8 Jahre und 7 % für 4 Jahre	3			3
I	29	EStG	13a	1 (2)	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	20	Erhöhung der Grundbeträge in drei Schritten	1	1	1	3
I	30	KStG	5	5 (2)	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	15	Steuerbefreiung auf 88% reduzieren	2			2
I	31	EStG	10f	79 (2)	Steuerbegünstigung für selbstgenutzte Baudenkmale	13	Absenkung des AfA-Satzes auf 9 % für zehn Jahre	2			2
I	32	EStG	41a	58 (2)	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten	13	Senkung Einbehaltungssatz von 40 % auf 35% in drei Schritten		1	1	2
I	33	ErbStG	19a	71 (3)	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen	8	Begrenzung Entlastungsbetrag auf 88 % in einem Schritt	1			1
I	34	EStG	10g	80 (2)	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter	6	Absenkung des AfA-Satzes auf 9 % für zehn Jahre	1			1

Bereich	Ifd. Nr.	Gesetz	§	Ifd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. € - 2002	Reduzierung durch	Geschätzte Mehreinnahmen bei voller Wirksamkeit			
								Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
I	35	EStG	3 Nr. 38	Zus.	Freibetrag für Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen	5	Senkung Freibetrag auf 1.080 € in einem Schritt	1			1
I	36	GewStG	3	8 (2)	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	5	Steuerbefreiung auf 88 % reduzieren	.			.
I	37	EStG	17	32 (2)	Freibetrag Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften	.	Senkung Freibetrag und Abschmelzungsgrenze in einem Schritt	.			.
I	38	EStG	18	91 (2)	Freibetrag für Veräußerungsgewinne bei Freiberuflern	.	Senkung Freibetrag und Abschmelzungsgrenze in einem Schritt	.			.
I	39	EStG	37a	15 (3)	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogrammen	.	Erhöhung des Pauschsteuersatzes in einem Schritt auf 2,25%	.			.
I	40	KStG	25	6 (2)	Freibetrag für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	.	Senkung des zehnjährigen Freibetrags in 3 Schritten	.	.	.	.
I	41	EStG	34b	12 (3)	Minderung der Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft	.	Erhöhung des ermäßigten Steuersatzes von 50 auf 56%	.			.

Bereich	Ifd. Nr.	Gesetz	§	Ifd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. € - 2002	Reduzierung durch	Geschätzte Mehreinnahmen bei voller Wirksamkeit			
								Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
I	42	GewStG	11	44 (2)	Ermäßigung der Gewerbebeertragsteuer für Hausgewerbetreibende	.	Steuermeßzahlermäßigung von 50 auf 44 % senken	.			.
I	43	KStG	5	24 (3)	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände	.	Steuerbefreiung auf 88 % reduzieren	.			.
I	44	EStG	8	2 (3)	Freigrenze von 50 € monatlich für bestimmte Sachbezüge (Maßnahme dürfte nach Erhöhung auf 50 € nennenswerte Mindereinnahmen verursachen)	.	Senkung der Freigrenze auf 44 € in einem Schritt	.			.
						<b>28.050</b>		<b>1.409</b>	<b>996</b>	<b>976</b>	<b>3.381</b>

**(Steuervergünstigungen/-subventionen des Bundes)**

Bereich	Ifd. Nr.	Gesetz	§	Ifd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. € - 2002	Reduzierung durch	Geschätzte Mehreinnahmen bei voller Wirksamkeit			
								Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
I	45	MinöStG	25b	13 (2)	Steuerbegünstigung Agrardiesel (neue Schätzgrundlage)	420	Erhöhung Selbstbehalt in drei Schritten auf 286 €	17	17	17	51

Bereich	Ifd. Nr.	Gesetz	§	Ifd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. € - 2002	Reduzierung durch	Geschätzte Mehreinnahmen bei voller Wirksamkeit			
								Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
I	46	StromStG	9	72 (2)	Steuerbegünstigung für Strom für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr	143	Erhöhung ermäßigter Stromsteuersatz in drei Schritten	6	6	6	18
I	47	MinöStG	25	71 (2)	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr	54	Senkung Erstattungsbeträge in drei Schritten	2	2	2	6
I	48	MinöStG	3	68 (2)	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs verwendet wird	23	Erhöhung ermäßigter Steuersatz in drei Schritten	1	1	1	3
						<b>640</b>		<b>26</b>	<b>26</b>	<b>26</b>	<b>78</b>

## Streichung von Steuervergünstigungen zu 100 %

(Steuervergünstigungen/-subventionen Bund, Länder und Kommunen)

Bereich	Ifd. Nr.	Gesetz	§	Ifd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. € - 2002	Reduzierung durch	Geschätzte Mehreinnahmen bei voller Wirksamkeit			
								Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
I	49	EStG	3	56 (2)	Zuschüsse des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	51	Streichung der Steuerbefreiung	50			50
I	50	UStG	4	55 (3)	Befreiung Hochschulen (Auftragsforschung)	.	Streichung der Steuerbefreiung	.			.
						<b>51</b>		<b>50</b>			<b>50</b>

**AfA-Komplex**  
**- Streichung Halbjahres-AfA anstelle Einzeländerungen -**  
 (Steuervergünstigungen/-subventionen Bund, Länder und Kommunen)

Bereich	Ifd. Nr.	Gesetz	§	Ifd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. € - 2002	Reduzierung durch	Geschätzte Mehreinnahmen bei voller Wirksamkeit			
								Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Gesamt
I	51	EStG	7	Zus.	Degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter	6.500					
I	52	EStG	7	Zus.	Halbjahres-AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter	2.430	Streichung Halbjahres-AfA	2.430			2.430
I	53	EStG	7	Zus.	Absetzung für Abnutzung (AfA-Tabellen)	750					
I	54	EStG	6	Zus.	Sofortiger Betriebsausgabenabzug für geringwertige Wirtschaftsgüter	500					
						<b>10.180</b>		<b>2.430</b>			<b>2.430</b>

**Vorschläge ohne einheitliches Votum**  
**Ökosteuer**

(Steuervergünstigungen/-subventionen des Bundes)

Bereich	lfd. Nr.	Gesetz	§	lfd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. €- 2002
II	1	StromStG	9	54 (2)	Steuerbegünstigung des Stroms, der von Unternehmen des produzierenden Gewerbes für betriebliche Zwecke entnommen wird	3.170
II	2	MinöStG	25	51 (2)	Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes	716
II	3	MinöStG	25a	52 (2)	Steuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die durch die Erhöhung der Steuersätze erheblich belastet sind	.
II	4	StromStG	10	55 (2)	Steuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die durch die Stromsteuer erheblich belastet sind	.
						<b>3.886</b>

**Vorschläge ohne einheitliches Votum**  
**Lohnzuschläge**

(Steuervergünstigungen/-subventionen Bund, Länder und Kommunen)

Bereich	lfd. Nr.	Gesetz	§	lfd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. €- 2002
II	5	EStG	3b	90 (2)	Tarifliche Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit	1.994
II	6	Gesetz BergPr	1	14 (2)	Gewährung von Bergmannsprämien	46
						<b>2.040</b>

**Kein Abbau**  
**- Systematischer Zusammenhang mit anstehender Reform (Altersbezügesteuerung, Grundsteuer) -**  
**(Steuervergünstigungen/-subventionen Bund, Länder und Kommunen)**

Bereich	Ifd. Nr.	Gesetz	§	Ifd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. €- 2002
III	1	EStG	10	4 (3)	Sonderausgabenabzug von Beiträgen zur gesetzlichen RV	14.830
III	2	EStG	40b	17 (3)	Lohnsteuerpauschalierung bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen	931
III	3	EStG	10a	5 (3)	Steuerliche Regelung zur privaten Altersvorsorge und betr. Altersvorsorgung	520
III	4	EStG	24a	Zus.	Altersentlastungsbetrag	350
III	5	GrStG	3 bis 8	68 (3)	Steuerbefreiung für Grundbesitz, der für öffentliche Aufgaben genutzt wird	.
						<b>16.631</b>

## Kein Abbau Medizinische Versorgung

(Steuervergünstigungen/-subventionen Bund, Länder und Kommunen)

Bereich	Ifd. Nr.	Gesetz	§	Ifd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. €- 2002
III	6	UStG	4	51 (3)	Befreiung der ärztlichen Leistungen	5.087
III	7	UStG	4	52 (3)	Befreiung der Sozialversicherungsträger, Medizinischen Dienste, Altenheime usw.	4.295
III	8	UStG	4	49 (3)	Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungsschutz	38
III	9	KStG	5	30 (3)	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften "Medizinischer Dienst der Krankenversicherung" und "Medizinischer Dienst der Spitzenverbände der KK"	.
III	10	GewStG	3	43 (3)	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften "Medizinischer Dienst der Krankenversicherung" und "Medizinischer Dienst der Spitzenverbände der KK"	.
III	11	GewStG	3	94 (2)	Steuerbefreiung Krankenhäuser	.
						<b>9.420</b>

**Kein Abbau**  
**- wirtschaftspolitische Gründe (Wettbewerb, Wirtschaftsförderung, Mittelstand) -**  
**(Steuervergünstigungen/-subventionen Bund, Länder und Kommunen)**

Bereich	lfd. Nr.	Gesetz	§	lfd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. €- 2002
III	12	EStG	35a	Zus.	Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (greift erst ab 2004)	770
III	13	EStG	6b	27 (2)	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden	375
III	14	UStG	4	50 (3)	Steuerbefreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	15
III	15	GewStG	3	7 (2)	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	1
III	16	ForstSch AusglG		18 (3)	Ermäßigungen und Erleichterungen für die Forst- und Holzwirtschaft	.
III	17	GewStG	3	41 (3)	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	.
III	18	GewStG	3	41 (2)	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	.
III	19	GfördRa Steinkohle	36	34 (3)	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Körperschaftsteuer	.
III	20	GfördRa Steinkohle	36	46 (3)	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbesteuer	.

Bereich	lfd. Nr.	Gesetz	§	lfd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. €- 2002
III	21	Gstill Steinkohle		35 (3)	Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlereviere GmbH	.
III	22	Gstill Steinkohle	1	47 (3)	Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlereviere GmbH von der Gewerbesteuer	.
III	23	KStG	5	28 (3)	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	.
III	24	KStG	5	36 (2)	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	.
III	25	UStG	4 4b	48 (3)	Steuerbefreiung von Umsätzen im Geschäft mit Gold	.
III	26	UStG	4	57 (3)	Steuerbefreiung für die Gestellung von Arbeitskräften an land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung	.
III	27	VersStG	4	61 (2)	Steuerbefreiung für grenzüberschreitende Transportgüterversicherungen	.
III	28	GewStG	3	42 (2)	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	.
III	29	GewStG	3	43 (2)	Steuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften	.
III	30	KStG	5	37 (2)	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	.
III	31	EStG	7g	30 (2)	Ansparabschreibung (führt künftig zu Mehreinnahmen)	-89
III	32	EStG	7g	29 (2)	Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe (führt künftig zu Mehreinnahmen)	-117
						<b>955</b>

**(Steuervergünstigungen/-subventionen des Bundes)**

Bereich	lfd. Nr.	Gesetz	§	lfd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. €- 2002
III	33	MinöStG	4	50 (2)	Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	164
III	34	MinöStG	3	48 (2)	Steuerermäßigung für Brennstoffe zur Kraft-Wärme-Kopplung	.
III	35	MinöStG	3	49 (2)	Steuerbegünstigung zu Versuchszwecken bei Verwendung von Mineralöl als Kraftstoff	.
						<b>164</b>

**Kein Abbau**  
**- Gemeinnützigkeit / Kultur / Soziales -**

(Steuervergünstigungen/-subventionen Bund, Länder und Kommunen)

Bereich	lfd. Nr.	Gesetz	§	lfd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. €- 2002
III	36	EStG	10	6 (3)	Abzug der Kirchensteuer	3.580
III	37	EStG	3 Nr. 26	Zus.	Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Altenpfleger etc.	2.000
III	38	EStG	10b	9 (3)	Spendenabzug für gemeinnützige Vereine	1.027
III	39	EStG	33	Zus.	Außergewöhnliche Belastungen / zumutbare Eigenbelastung	500
III	40	KStG	9	32(3)	Spendenabzug für gemeinnützige Vereine	192
III	41	GewStG	8	45(3)	Spendenabzug für gemeinnützige Vereine	161
III	42	KraftStG	3a	64 (3)	Steuerbefreiung für blinde, hilflose und außergewöhnlich behinderte Personen	123
III	43	UStG	4	54 (3)	Befreiung kultureller Einrichtungen (Theater, Chöre, Orchester, Museen usw.)	64
III	44	KStG	24	38 (2)	Freibetrag bis zu 3.835 € für bestimmte Körperschaften	26

Bereich	Ifd. Nr.	Gesetz	§	Ifd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. €- 2002
III	45	EStG	10	8 (3)	Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen	23
III	46	AO	64	Zus.	Besteuerungsgrenze bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben steuerbegünstigter Vereine	25
III	47	EStG	50 (7)	Zus.	Steuerbefreiung für ausländische Kulturorchester und Künstlervereinigungen	5
III	48	AO	67a	Zus.	Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen	5
III	49	RennwLottG	18	65 (3)	Steuerbefreiungen für Lotterien	3
III	50	GewStG	3	93 (2)	Steuerbefreiung privater Schulen	1
III	51	AO	68	66 (3)	Steuerfreiheit der Fernsehlotterien "Aktion Mensch" und "Die goldene Eins"	.
III	52	GewStG	3	39 (3)	Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Unterstützungskassen, öffentlich-rechtl. Versorgungseinrichtungen, Pensions-Sicherung-Verein	.
III	53	GewStG	3	44 (3)	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien	.
III	54	KStG EStG	5 44 c	23 (3)	Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Unterstützungskassen, berufsständischer Versorgungseinrichtungen	.
III	55	KStG	5	26 (3)	Steuerbefreiung des Pension-Sicherungs-Vereins VVaG	.
III	56	KStG	5	31 (3)	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien	.

Bereich	Ifd. Nr.	Gesetz	§	Ifd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. €- 2002
III	57	KStG	5	29 (3)	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	.
III	58	UStG	4	56 (3)	Befreiung jugendfördernder Einrichtungen	.
III	59	GewStG	3	42 (3)	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	.
III	60	ErbStG	13 16 - 18 21, 26, 27	69 (3)	Befreiungen und Ermäßigungen aus familien- sowie sozial-, kultur- und staatspolitischen Erwägungen	.
						<b>7.735</b>

**(Steuervergünstigungen/-subventionen des Bundes)**

Bereich	Ifd. Nr.	Gesetz	§	Ifd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. €- 2002
III	61	StromStG	9	99 (2)	Steuerbegünstigung für Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen	233
						<b>233</b>

**Kein Abbau (Marginalien)**  
**- administrativer Aufwand und Abbauvolumen nicht kompatibel -**

(Steuervergünstigungen/-subventionen Bund, Länder und Kommunen)

Bereich	lfd. Nr.	Gesetz	§	lfd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. €- 2002
III	62	KraftStG	3	62 (2)	Steuerbefreiung der Kraftomnibusse	89
III	63	KraftStG	3	11 (2)	Befreiung von Zugmaschinen	87
III	64	EStG	40	16 (3)	Lohnsteuerpauschalierung für Verpflegungsmehraufwandsvergütungen	61
III	65	KraftStG	10	67 (2)	Nichterhebung der Steuer für überzählige Kraftfahrzeuganhänger	51
III	66	KraftStG	3	63 (2)	Steuerbefreiung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr	5
III	67	EStG	13, 15 18	3 (2)	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden	5
III	68	KStG	5	4 (2)	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften	5
III	69	BierStG	3	47 (2)	Befreiung von Hastrunk	2
III	70	KraftStG	3	98 (2)	Befreiung der Schaustellerzugmaschinen	1
III	71	VO WKW	4	39 (2)	Ermäßigung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer bei steuerbegünstigten Anlagen	1

Bereich	Ifd. Nr.	Gesetz	§	Ifd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. €- 2002
III	72	KraftStG	9	66 (2)	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer für Elektrofahrzeuge	1
III	73	EStG	6b	28 (2)	Übertragung von stillen Reserven § 6b Abs. 8 und Abs. 9 EStG	.
III	74	KStG	5	35 (2)	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine	.
III	75	KStG	22	33 (3)	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	.
III	76	KraftStG	3d	65 (2)	Steuerbefreiung für neue Personenkraftwagen mit Elektroantrieb	.
III	77	EStG	3	73 (2)	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile von Arbeitnehmern	.
III	78	GrStG	3	67 (3)	Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitz	.
III	79	GewStG	3	9 (2)	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften	.
						<b>308</b>

**(Steuervergünstigungen/-subventionen des Bundes)**

Bereich	lfd. Nr.	Gesetz	§	lfd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. €- 2002
III	80	VersStG	4	61 (3)	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtl. Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehaltsversorgung	10
III	81	BraMonG	131	12 (2)	Steuerermäßigung und steuerfreie Überausbeuten für Brennereien	9
III	82	TabStG	6	45 (2)	Befreiung von Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer abgibt	5
III	83	VersStG	4	10 (2)	Steuerbefreiung für Viehversicherungen	1
III	84	VersStG	4	61 (2)	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter	.
III	85	StromStG	9	53 (2)	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern	.
III	86	VersStG	4	62 (3)	Steuerbefreiung für der Sozialversicherung ähnliche Versicherungen	.
III	87	VersStG	4	97 (2)	Steuerbefreiung für Sozial-, Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und Pflegeversicherungen	.
						<b>25</b>

**Kein Abbau**  
**- öffent.-rechtl. Bereich bzw. staatspolitische Zwecke -**  
**(Steuervergünstigungen/-subventionen Bund, Länder und Kommunen)**

Bereich	lfd. Nr.	Gesetz	§	lfd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. €- 2002
III	88	UStG	4	53 (3)	Befreiung der satzungsmäßigen Leistungen zwischen selbständigen Gliederungen einer politischen Partei	8
III	89	GewStG	3	36 (3)	Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband (Körp. öR)	.
III	90	GewStG	3	37 (3)	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	.
III	91	GewStG	3	38 (3)	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	.
III	92	GewStG	3	40 (3)	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	.
III	93	KraftStG	3	63 (3)	Steuerbefreiungen für Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden (Dienstfahrzeuge)	.
III	94	KStG	5	20 (3)	Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband (Körp. öR)	.
III	95	KStG	5	21 (3)	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	.
III	96	KStG	5	22 (3)	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	.
III	97	KStG	5	25 (3)	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	.
III	98	KStG	5	27 (3)	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	.
						<b>8</b>

**Kein Abbau**  
**- Abbau aus tatsächlichen Gründen nicht möglich -**  
**(Steuervergünstigungen/-subventionen Bund, Länder und Kommunen)**

Bereich	Ifd. Nr.	Gesetz	§	Ifd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. €- 2002
III	99	EStG	2a	40 (2)	Steuerliche Berücksichtigung von Verlusten aus DBA-Staaten	5
						<b>5</b>

**(Steuervergünstigungen/-subventionen des Bundes)**

Bereich	Ifd. Nr.	Gesetz	§	Ifd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. €- 2002
III	100	MinöStG	4	69 (2)	Steuerbefreiung der Luftfahrtbetriebsstoffe	435
III	101	MinöStG	4	70 (2)	Steuerbefreiung von Schweröl für die gewerbliche Binnenschifffahrt	240
						<b>675</b>

**Kein Abbau**  
**- Ermäßigter Umsatzsteuersatz statt Regelsteuersatz für bestimmte Wirtschaftsbereiche -**  
**(Steuervergünstigungen/-subventionen Bund, Länder und Kommunen)**

Bereich	lfd. Nr.	Gesetz	§	lfd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. €- 2002
III	102	UStG	12	95 (2)	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen	1.329
III	103	UStG	12	60 (2)	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	557
III	104	UStG	12	96 (2)	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker	389
III	105	UStG	12	58 (3)	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle etc.	189
III	106	UStG	12	60 (3)	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen	66
III	107	UStG	12	59 (3)	Ermäßigter Steuersatz für Tier- und Pflanzenzucht	.
						<b>2.530</b>



# Teil D

**Die Grundlagen,  
das Abbauvolumen und  
die Methodik der  
Finanzhilfen**

# Die Grundlagen, das Abbauvolumen und die Methodik der Finanzhilfen

## 1. Das Abbauvolumen bei den Finanzhilfen

Die Grundlage für die Ableitung des Abbauvolumens für den Bereich der Finanzhilfen ist die Analyse des Kieler Instituts für Weltwirtschaft. Die Finanzhilfen des Bundes betragen danach 31 Mrd. Euro (2000). Auch diese Darstellung wurde durch eigene Überlegungen bereinigt, ergänzt und korrigiert.

So sind in dem Volumen von 31 Mrd. Euro nur diejenigen Finanzhilfen enthalten, die der Bund auch an die Subventionsempfänger auszahlt. Bundesrechtlich geregelte Finanzhilfen, die von den Ländern ausgezahlt werden, sind in der Kieler Analyse den Ländern zugeordnet. Im Rahmen einer Auflistung bundesrechtlich geregelter Subventionen müssen solche Finanzhilfen aber der Bundesebene zugerechnet werden.

Unsere beigelegte Liste Finanzhilfen besteht aus **vier Teilen**.

Teil A der Liste enthält diejenigen Finanzhilfen aus der Kieler Analyse, die aus unserer Sicht dem Subventionsabbau unterliegen sollen.

Für diese Liste haben wir die Gliederung des Kieler Instituts übernommen:

- I. *Sektorspezifische Finanzhilfen an Unternehmen* (unterteilt in Land- und Forstwirtschaft/Fischerei, Bergbau, Schiffbau, Verkehr, Wohnungsvermietung, Luft- und Raumfahrzeugbau, sonstige Sektoren)
- II. *Branchenübergreifende Finanzhilfen an Unternehmen* (unterteilt in Regional-/Strukturpolitik, Umweltpolitik/rationelle Energieverwendung, Beschäftigungspolitik, Förderung der Qualifikation, Förderung von Innovation etc., Mittelstandsförderung, sonstige Förderung)

*III. Finanzhilfen an (halb-)staatliche Dienstleister (unterteilt in Krankenhäuser/Rehabilitationseinrichtungen, Theater/Museen/sonstige Kulturanbieter, Staatsforsten, Kirchen/Religionsgemeinschaften, Sport/Freizeit, sonstige Empfänger)*

Teil B umfasst den Cluster Schienenverkehr (enthalten sind die Finanzhilfen auf Grund der Kieler Analyse, die den Schienenverkehr betreffen, zudem die Regionalisierungsmittel im Zusammenhang mit der Bahnstrukturreform). Die Zusammenfassung der Finanzhilfen für den Schienenverkehr zu einem Cluster hat den Vorteil, dass nicht in allen Bereichen gleichmäßig und gleichzeitig der Rotstift angesetzt werden muss. Im Gegenteil: Wir erwarten, dass in der Summe 12 % des Volumens dieses Clusters gekürzt werden. Eine Schwerpunktbildung bleibt damit gewährleistet. Allerdings darf es hierbei nicht zu Lastenverschiebungen zwischen den staatlichen Ebenen kommen.

Teil C enthält den Cluster Mischfinanzierungen (Gemeinschaftsaufgaben Agrar- und Wirtschaftsstruktur, Wohngeld, Städtebau und Sozialer Wohnungsbau). Mit der Clusterbildung in diesem Bereich soll ebenfalls ermöglicht werden, die Abbauschritte innerhalb des 3-Jahreszeitraums zu variieren und damit Schwerpunkte zu setzen. Allerdings legen wir im Rahmen der Diskussion um die Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung Wert darauf, dass einvernehmliche Lösungen gefunden werden und dies ohne Lastenverschiebung zwischen den einzelnen staatlichen Ebenen geschieht. Hinsichtlich des Wohngeldes sollten die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe abgewartet sowie der Vorschlag des Kieler Instituts aufgegriffen werden, das bisherige Wohngeld ggf. in einen Pauschaltransfer umzugestalten.

Teil D enthält die Finanzhilfen, die nach einvernehmlicher Auffassung beider Länder nicht in einen Subventionsabbau einbezogen werden sollten. Dabei handelt es sich schwerpunktmäßig um die Förderungsbereiche Forschung und Entwicklung (Zukunftsinvestitionen sollten nicht tangiert werden), Neue Länder, Ausbildung (eine Erstausbildung muss jedem Jugendlichen ermöglicht werden) und Pflege der Außenwirtschaftsbeziehungen (hohe Exportabhängigkeit der Bundesrepublik). Ebenso unangetastet bleiben sollen Finanzhilfen, die auf gesetzlichen und vertraglichen Bindungen beruhen, weil sie einer Kürzung nicht ohne weiteres zugänglich sind. Zudem werden hier auch Einmalförderungen oder befristete Projekte aufgeführt.

Schließlich führt der weite Subventionsbegriff des Kieler Instituts für Weltwirtschaft dazu, dass Maßnahmen als Finanzhilfen qualifiziert werden, bei denen eine Kürzung nicht möglich ist - zum Beispiel bei den eingegangenen Bürgschaftsverpflichtungen. Auch diese Maßnahme ist in Teil D aufgeführt.

In der Datenbasis 2000 des Kieler Instituts sind Finanzhilfen enthalten, die bereits ausgelaufen sind und sich nur noch in der Abwicklung befinden oder die zeitlich befristet sind und in Kürze auslaufen. Diese sind im Anhang zu der Liste ersichtlich und aus dem Subventionsvolumen herausgerechnet.

## **2. Die Technik des Subventionsabbaus bei den Finanzhilfen**

Die Kürzungen der Finanzhilfen um jeweils 4 v.H. sollten in drei Jahresschritten - insbesondere durch Verringerung der jeweiligen Haushaltsansätze - umgesetzt werden.

Auf die Besonderheiten, die sich aus der Bildung von Clustern für Subventionen des Schienenverkehrs sowie verschiedene Mischfinanzierungen ergeben, wird auf die Ausführungen unter 2.1 verwiesen.

## Inhaltsverzeichnis Listen Finanzhilfen

<b>A.</b>	<b>Finanzhilfen allgemein</b>	49
I.	Unternehmenssektor	
	<i>a) Sektorspezifisch</i>	
	<i>b) Branchenübergreifend</i>	
II.	Finanzhilfen an (halb-)staatliche Dienstleister	54
	<i>a) Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen</i>	
	<i>b) Kindertagesstätten, Kinderkrippen</i>	
	<i>c) Theater, Museen, Medien, sonstige Kulturanbieter</i>	
	<i>d) Staatsforsten</i>	
	<i>e) Kirchen, Religionsgemeinschaften</i>	
	<i>f) Sportförderung</i>	
	<i>g) Sonstige Empfänger</i>	
<b>B.</b>	<b>Finanzhilfen im Bereich Schienenverkehr</b>	57
<b>C.</b>	<b>Mischfinanzierungen</b>	58
<b>D.</b>	<b>Gesamtübersicht nicht zur Kürzung vorgeschlagener Maßnahmen</b>	59
I.	Wirtschafts- und strukturpolitische Gründe	
II.	Forschung und Entwicklung	
III.	(Aus-/Fort-)Bildung	
IV.	Kultur / Soziales	
V.	Neue Länder	
VI.	Tatsächliche Gründe	

## Gesamtübersicht zur Kürzung vorgeschlagener Finanzhilfen

Glied.- Ziff.	Ident.-Nr. / Bezeichnung	Ist 2000 (Mio EUR)	
		Volumen	4%
<b><u>A. Finanzhilfen allgemein</u></b>		<b><u>12.049,3</u></b>	<b><u>482,0</u></b>
Bei Ist 2000 = "0" nachrichtlich: Sollbeträge 2003 (in Auflistung kursiv gedruckt)		166,9	6,7
Gesamtvolumen unter Einschluss Sollbeträge 2003		<u>12.216,2</u>	488,6
<b><u>I. Unternehmenssektor</u></b>		<b><u>9.122,9</u></b>	<b><u>364,9</u></b>
<b>a) Sektorspezifisch</b>		<b>8.821,9</b>	<b>352,9</b>
<b>1. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei</b>		<b>1.922,5</b>	<b>76,9</b>
1	Bundesmonopolverwaltung für Branntwein	132,9	5,3
2	Zuschüsse zur Förderung nachwachsender Rohstoffe	8,9	0,4
3	Modellvorhaben	0,4	0,0
4	Förderung nachwachsender Rohstoffe	11,0	0,4
5	Landwirtschaftliche Sozialpolitik (ohne Zuschüsse zur Alterssicherung)	1.569,0	62,8
6	Zinsverbilligung Fischerei	0,3	0,0
7	Anpassung der Kapazitäten in der Fischerei	0,5	0,0
8	Darlehen für die Kutterfischerei	0,9	0,0
9	Strukturmaßnahmen für Seefischerei	1,5	0,1
10	Ausgaben des Haushaltskapitels "Marktordnung" (abzüglich Verwaltungseinnahmen)	197,1	7,9

Glied.- Ziff.	Ident.-Nr. / Bezeichnung	Ist 2000 (Mio EUR)	
		Volumen	4%
<b>2. Bergbau</b>		<b>4.398,4</b>	<b>175,9</b>
11	Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus ( <i>Bundshaushalt und Haushalt NRW</i> )	4.398,4	175,9
<b>3. Schiffbau</b>		<b>125,1</b>	<b>5,0</b>
12	Hilfen für die Werftindustrie (Zinszuschüsse für Aufträge an deutsche Werften, Wettbewerbshilfen für deutsche Werften)	125,1	5,0
<b>4. Verkehr</b>		<b>1.663,5</b>	<b>66,5</b>
13	Erstattung von Fahrgeldausfällen	rd. 1.600,0	64,0
14	Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt	1,7	0,1
15	Baukostenzuschüsse an private Unternehmen des Kombinierten Verkehrs	9,2	0,4
16	Luftfahrt, Defizit	52,6	2,1
<b>5. Wohnungsvermietung</b>		<b>524,6</b>	<b>21,0</b>
17	Entlastung von Wohnungsunternehmen nach Altschulden-Hilfegesetz ( <i>Soll 2003: 45 Mio EUR</i> )	0,0	0,0
18	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämien-gesetz	450,6	18,0
19	Wohnungsfürsorge für Angehörige der Bundeswehr und Bundesverwaltung sowie für Angehörige der Bundestagsfraktionen und Bundestagsabgeordneten	9,2	0,4
20	Wohnungsfürsorge in Berlin und Bonn (Verlagerung von Parlaments- und Regierungsfunktionen)	50,1	2,0
21	Energieeinsparung/Modernisierung in Wohngebäuden des Bundes	14,7	0,6
<b>6. Luft- und Raumfahrzeugbau</b>		<b>61,1</b>	<b>2,4</b>
22	Förderung der Luftfahrttechnik (Finanzierungshilfen für den Absatz, Zuschüsse zu Technologievorhaben)	61,1	2,4

Glied.- Ziff.	Ident.-Nr. / Bezeichnung	Ist 2000 (Mio EUR)	
		Volumen	4%
<b>7. Sonstige Sektoren</b>		<b>126,7</b>	<b>5,1</b>
23	Maßnahmen der wirtschaftlichen Filmförderung (Soll 2003: 4,1 Mio EUR)	0,0	0,0
24	An den Rat für Formgebung	0,3	0,0
25	Institute für Rationalisierungsförderung und Mittelstandsforschung (in TGr. 05)	7,6	0,3
26	Förderung des Normenwesens und der Gütekennzeichnung (in TGr. 05)	2,9	0,1
27	Förderung von Lehrgängen der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk	40,9	1,6
28	Verbraucherschutzinstitutionen	15,1	0,6
29	Förderung der Leistungssteigerung im Fremdenverkehr (Tourismusgewerbe)	2,7	0,1
30	Deutsche Zentrale für Tourismus e.V.	20,5	0,8
31	Informationsveranstaltung und Tagungen (Landwirtschaft)	1,2	0,0
32	Förderung von Messen, Ausstellungen; landwirtschaftliche Verbraucherberatung	7,1	0,3
33	Bundesinstitut für Berufsbildung	28,5	1,1

Glied.- Ziff.	Ident.-Nr. / Bezeichnung	Ist 2000 (Mio EUR)	
		Volumen	4%
	<b>b) Branchenübergreifend</b>	<b>301,0</b>	<b>12,0</b>
	<b>1. Regional- und Strukturpolitik</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
	<b>2. Umweltpolitik und rationelle Energieverwendung</b>	<b>104,2</b>	<b>4,2</b>
	34 Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen	16,5	0,7
	35 Verminderung grenzüberschreitender Umweltbelastung	4,3	0,2
	36 Umweltgerechte nachhaltige Entwicklung, Investitionen	28,1	1,1
	37 Maßnahmen zur Förderung der rationellen und sparsamen Energieverwendung	55,3	2,2
	<b>3. Beschäftigungspolitik</b>	<b>28,7</b>	<b>1,1</b>
	38 Arbeitnehmerhilfe	2,1	0,1
	39 Förderung der Erprobung neuer Wege in der Arbeitsmarktpolitik	23,9	1,0
	40 Innovative Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Soll 2003: 31,7 Mio EUR)	0,0	0,0
	41 Vermittlungszuschüsse	2,6	0,1

Glied.- Ziff.	Ident.-Nr. / Bezeichnung	Ist 2000 (Mio EUR)	
		Volumen	4%
<b>4. Förderung von Qualifikation</b>		<b>60,5</b>	<b>2,4</b>
42	Berufliche Fortbildung im Handwerk und anderen Zweigen der gewerblichen Wirtschaft (Soll 2003: 45,4 Mio EUR [s.u. Kap. 0902/Titelgr.06])	0,0	0,0
43	Förderung überbetrieblicher Fortbildungseinrichtungen der gewerbl. Wirtschaft u. d. sonstigen Dienstleistungsbereichs	35,3	1,4
44	Begabtenförderung in der beruflichen Bildung	13,5	0,5
45	Fördermaßnahmen berufliche Weiterbildung	11,6	0,5
<b>5. Förderung von Innovationen etc.</b>		<b>29,2</b>	<b>1,2</b>
46	Innovative Arbeitsgestaltung und Dienstleistungen	29,2	1,2
<b>6. Mittelstandsförderung</b>		<b>69,3</b>	<b>2,8</b>
47	Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (KMU)	35,2	1,4
48	Existenzgründungs- sowie allgemeine Beratung sowie Information und Schulung (Soll 2003: 30,0 Mio EUR [s.u. Kap. 0902/Titelgr. 06])	0,0	0,0
49	Förderung der Leistungssteigerung im Handwerk (KMU)	20,1	0,8
50	Förderung der Leistungssteigerung in KMU	6,1	0,2
51	Innovationsfähigkeit KMU	7,9	0,3
<b>7. Investitionsförderung</b>		<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

Glied.- Ziff.	Ident.-Nr. / Bezeichnung	Ist 2000 (Mio EUR)	
		Volumen	4%
	<b>8. Förderung sonstiger Unternehmensfunktionen</b>	<b>9,3</b>	<b>0,4</b>
	52 Förderung des Absatzes ostdeutscher Produkte	9,3	0,4
	<b>II. Finanzhilfen an (halb-)staatliche Dienstleister</b>	<b><u>2.926,3</u></b>	<b><u>117,1</u></b>
	<b>a) Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen</b>	<b>17,4</b>	<b>0,7</b>
	53 Einrichtung, Erweiterung etc. von Rehabilitationseinrichtungen (Kap. 1102 - 863 11)	0,0	0,0
	54 Einrichtung, Erweiterung etc. von Rehabilitationseinrichtungen (Kap. 1102 - 893 11)	17,4	0,7
	<b>b) Kindertagesstätten, Kinderkrippen</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
	<b>c) Theater, Museen, Medien, sonstige Kulturanbieter</b>	<b>1.095,9</b>	<b>43,8</b>
	55 Angelegenheiten der Kultur und der Medien	858,1	34,3
	56 Medien-Programme einschließlich bildende und darstellende Kunst	38,7	1,5
	57 Internationale Aktivität gesellschaftlicher Gruppen	21,5	0,9
	58 Allgemeine Auslandskulturarbeit	146,9	5,9
	59 Defizit, Deutsches Archäologisches Institut	21,3	0,9
	60 Defizit, Deutsches Historisches Institut in Rom	3,8	0,2
	61 Defizit, Deutsches Historisches Institut in Paris	2,4	0,1
	62 Defizit, Deutsches Historisches Institut in Florenz	3,1	0,1

Glied.- Ziff.	Ident.-Nr. / Bezeichnung	Ist 2000 (Mio EUR)	
		Volumen	4%
<b>d) Staatsforsten</b>		<b>40,0</b>	<b>1,6</b>
63	Vom Bund verwaltete Forsten	40,0	1,6
<b>e) Kirchen, Religionsgemeinschaften</b>		<b>0,5</b>	<b>0,0</b>
64	Kirchentage	0,5	0,0
<b>f) Sportförderung</b>		<b>139,2</b>	<b>5,6</b>
65	Sportförderung	139,2	5,6
<b>g) Sonstige Empfänger</b>		<b>1.633,5</b>	<b>65,3</b>
66	An die Stiftung Wissenschaft und Politik	7,9	0,3
67	Globalzuschüsse zur gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit	86,8	3,5
68	Stiftung "Die Mitarbeit, die Arbeitsgemeinschaft Staat und Gesellschaft e.V., die Ost-Akademie Lüneburg e.V."	0,5	0,0
69	Stiftung für das sorbische Volk (Soll 2003: 8,2 Mio EUR)	0,0	0,0
70	Förderung der deutschen Volksgruppe in Nordschleswig	10,7	0,4
71	Zuschüsse an landwirtschaftliche Organisationen außerhalb der Bundesverwaltung	15,2	0,6
72	Verbände des Gesundheitswesens	0,8	0,0

Glied.- Ziff.	Ident.-Nr. / Bezeichnung	Ist 2000 (Mio EUR)	
		Volumen	4%
73	Deutsche Gesellschaft für Ernährung	1,8	0,1
74	Verbände und Vereine auf dem Gebiet des Umweltschutzes	6,8	0,3
75	Entwicklungsvorhaben Naturschutz und Landschaftspflege	7,0	0,3
76	Jugendarbeit (Politische Bildung, kulturelle Bildung, Jugendverbandsarbeit etc.)	98,9	4,0
77	Otto-Benecke Stiftung e.V.	6,1	0,2
78	Deutsches Jugendinstitut e.V.	7,9	0,3
79	Für Bau von Jugendbildungs- und -begegnungsstätten	5,8	0,2
80	Träger der Altenhilfe	8,8	0,4
81	Arbeiten zur Verwirklichung der Gleichberechtigung	11,2	0,4
82	Für Modelleinrichtungen	2,7	0,1
83	Familienpolitische Maßnahmen (Verbandszuschüsse, Ferienstätten etc.)	12,0	0,5
84	Defizit, Bundeswasserstraßen	1.342,4	53,7

Glied.- Ziff.	Ident.-Nr. / Bezeichnung	Ist 2000 (Mio EUR)	
		Volumen	4%
<b><u>B. Finanzhilfen im Bereich Schienenverkehr</u></b>		<b><u>15.823,5</u></b>	<b><u>632,9</u></b>
1	Osthannoversche Eisenbahnen AG Celle	0,4	0,0
2	Investitionszuschüsse für Vorhaben des ÖPNV über 100 Mio DM an die Deutsche Bahn AG	98,8	4,0
3	Erstattung von Verwaltungsausgaben des Bundeseisenbahnvermögens (BEV)	5.740,5	229,6
4	Abgeltung übermäßiger Belastungen der DB aus dem Betrieb und der Erhaltung höhengleicher Kreuzungen mit Straßen aller Baulastträger	74,0	3,0
5	Investitionsdarlehen für Schienenwege (Umwandlungsklausel in Zuschuss)	608,9	24,4
6	Investitionszuschuss für Schienenwege	1.984,5	79,4
7	Lärmsanierung an Schienenwegen	7,2	0,3
8	DBAG für S-Bahn-Linie in Berlin	18,3	0,7
9	Leistungen gemäß Hauptstadtvertrag, Investitionszuschüsse an private Unternehmen	18,3	0,7
10	Regionalisierungsmittel des Bundes (Bahnstrukturreform)	6.772,8	270,9
11	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Grobschätzung)	rd. 500,0	20,0

Glied.- Ziff.	Ident.-Nr. / Bezeichnung	Ist 2000 (Mio EUR)	
		Volumen	4%
<b><u>C. Mischfinanzierungen</u></b>		<b><u>rd. 10.425,0</u></b>	<b><u>417,0</u></b>
1	GA Agrarstruktur (60:40)	rd. 1.225,0	49,0
2	GA Regionale Wirtschaftsstruktur (50:50)	rd. 2.600,0	104,0
3	Wohngeld (50:50)	rd. 3.400,0	136,0
4	Städtebau (ca. 1/3 : 2/3)	rd. 1.000,0	40,0
5	Sozialer Wohnungsbau (50:50)	rd. 2.200,0	88,0
<b><u>Gesamtvolumen Kürzungspotenzial</u></b>		<b><u>38.297,8</u></b>	<b><u>1.531,9</u></b>
<u>Nachrichtl.:</u> Gesamtvolumen Kürzungspotenzial unter Einschluss Sollbeträge 2003 (vgl. A.)		<u>38.464,8</u>	<u>1.538,6</u>

Glied.- Ziff.	Ident.-Nr. / Bezeichnung	Ist 2000 (Mio EUR) Volumen
<b><u>D. Gesamtübersicht nicht zur Kürzung vorgeschlagener Maßnahmen</u></b>		<b><u>rd. 5.240,8</u></b>
Bei Ist 2000 = "0" nachrichtlich: Sollbeträge 2003 (in Auflistung kursiv gedruckt)		112,7
Gesamtvolumen unter Einschluss Sollbeträge 2003		<u>5.353,5</u>
<b><u>I. Wirtschafts- und strukturpolitische Gründe</u></b>		<b><u>2.724,3</u></b>
1	Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen	2.346,1
2	Eigenkapitalhilfeprogramm zur Förderung selbständiger Existenzen (KMU)	294,0
3	Bundesbeteiligung an Auslandsmessen und -ausstellungen der gewerblichen Wirtschaft	33,6
4	Pflege der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland	31,9
5	Defizit, Bundesstelle für Außenhandelsinformationen	18,7
<b><u>II. Forschung und Entwicklung</u></b>		<b><u>1.277,6</u></b>
6	F. u. E. im Mittelstand	426,1
7	Forschung und Entwicklung im Bereich der Informationstechnik	262,9
8	Energieforschung	166,2
9	Forschung und Entwicklung in den Bereichen physikalische und chemische Technologien einschl. Lasertechnik und neue Materialien	164,5
10	F. u. E. in der Biotechnologie	103,5
11	Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Produktion/Qualitätssicherung	57,1
12	Forschung und Entwicklung für bodengebundenen Transport und Verkehr	49,8
13	Landwirtschaftliche Forschungseinrichtungen	25,0
14	F. u. E. Meeres- und Schiffstechnik	13,1
15	Landwirtschaftliche Forschung	5,4
16	Forschung, Bauen, Wohnen, Denkmalschutz	4,0

Glied.- Ziff.	Ident.-Nr. / Bezeichnung	Ist 2000 (Mio EUR) Volumen
<b><u>III. (Aus-/Fort-) Bildung</u></b>		<b><u>126,1</u></b>
17	Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten	62,9
18	Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten	62,7
19	Ausbildungsförderung in der Binnenschifffahrt	0,5
20	Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Soll 2003: 88,3 Mio EUR [s.u. Kap.3003/Titel 681 05])	0,0
<b><u>IV. Kultur / Soziales</u></b>		<b><u>116,6</u></b>
21	Unterbringung der Deutschen Welle	52,9
22	Förderung der deutschen Sprache im Ausland	27,5
23	Baumaßnahmen für Zwecke des Deutschen Historischen Museums in Berlin	12,2
24	Deutsch-Französisches Jugendwerk	10,2
25	Einladung publizistisch und kulturpolitisch wichtiger Persönlichkeiten des Auslands	4,1
26	Förderung der jüdischen Gemeinschaft und der christlich-jüdischen Zusammenarbeit	2,2
27	Unterbringung des Deutschen Historischen Museums	3,2
28	Deutsch-Polnisches Jugendwerk	4,1

Glied.- Ziff.	Ident.-Nr. / Bezeichnung	Ist 2000 (Mio EUR) Volumen
<b><u>V. Neue Länder</u></b>		<b><u>858,1</u></b>
29	Ausgaben für die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgesellschaft (Nachfolgeeinrichtung der Treuhandanstalt)	323,1
30	Ausgaben für die Wismut GmbH Chemnitz	248,8
31	Energiewerke Nord GmbH	142,1
32	Sonderprogramm zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in den neuen Ländern	103,2
33	Ausgaben für die Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung stillgelegter Bergwerksbetriebe (Nachfolgeeinrichtung der Treuhandanstalt)	21,8
34	Sonderprogramm Lehrstellenentwickler und Regionalverbände Berufsbildung in den neuen Ländern	10,3
35	Förderung innovativer Regionen in den neuen Ländern	8,8
36	Innovative regionale Wachstumskerne in den neuen Ländern (Zukunftsinvestitionsprogramm) (Soll 2003: 24,4 Mio EUR)	0,0
<b><u>VI. Tatsächliche Gründe</u></b>		<b><u>138,2</u></b>
37	Volkswagenstiftung	68,3
38	Internationale Landwirtschaftsorganisationen	35,5
39	Internationale Arbeitsorganisationen	21,7
40	Von EU für Investitionen in Transeuropäische Verkehrsnetze	11,3
41	Zuschuss an das Gästehaus Petersberg GmbH	1,3



# Teil E

## Anhang

## Inhaltsverzeichnis Anhang

<b>Eine denkbare Alternative bei den Umsatzsteuervergünstigungen</b>	2
<b>Auslaufende Steuervergünstigungen und Finanzhilfen</b>	3
<b>Erläuterungen zu den Steuervergünstigungen</b>	
<b>Bereich I - Subventionsabbau</b>	
<i>Regelabbau - Kürzung 12 % grds. in 3 Jahren</i>	7
<i>Streichung der Steuervergünstigungen zu 100 %</i>	22
<i>AfA-Komplex - Streichung Halbjahres-AfA anstelle Einzeländerungen -</i>	23
<b>Bereich II - Maßnahmen ohne einheitliches Votum</b>	
<i>Ökosteuer</i>	24
<i>Lohnzuschläge</i>	25
<b>Bereich III - Maßnahmen, bei denen derzeit kein Subventionsabbau möglich bzw, sinnvoll erscheint</b>	
<i>Systematischer Zusammenhang mit anstehenden Reformen (Altersbezügebesteuerung, Grundsteuer)</i>	26
<i>Medizinische Versorgung</i>	28
<i>Wirtschaftspolitische Gründe (Wettbewerb, Wirtschaftsförderung, Mittelstand)</i>	30
<i>Gemeinnützigkeit / Kultur / Soziale Zwecke</i>	36
<i>Marginalien - administrativer Aufwand und Abbauvolumen nicht kompatibel -</i>	41
<i>Öffentlich-rechtlicher Bereich bzw. staatspolitische Zwecke</i>	47
<i>Abbau aus tatsächlichen Gründen nicht möglich</i>	49
<i>Ermäßigter Umsatzsteuersatz statt Regelsteuersatz für bestimmte Wirtschaftsbereiche</i>	50

## **Eine denkbare Alternative bei den Umsatzsteuersubventionen**

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für einzelne Wirtschaftsbereiche (z.B.: Personenbeförderung im Nahverkehr, kulturelle Leistungen, etc.) hat sich bei unseren Untersuchungen als besonders heikel herausgestellt. Ein Subventionsabbau würde hier neben dem Regelsteuersatz von 16 % und einem ermäßigten Steuersatz von 7 % zu einem dritten Satz von 8 % führen. Ein dritter Mehrwertsteuersatz aber brächte vielfältige Komplizierung mit sich, was wir letztlich nicht befürworten konnten.

Auf der anderen Seite ist der derzeit geltende ermäßigte Umsatzsteuersatz i.H.v. 7 % insgesamt eine Subvention, da er vom Regelsatz um mehr als die Hälfte abweicht. Will man auch bei der Umsatzsteuer die Steuervergünstigungen konsequent zurückdrängen und zugleich eine weitere Aufsplitterung des ermäßigten Steuersatzes vermeiden, bleibt nur eine sachlich zweckmäßige Alternative: Der ermäßigte Umsatzsteuersatz ist generell von 7 % auf 8 % anzuheben; das heißt beispielsweise, dass die mit 7 % besteuerten Lebensmittel ebenfalls von der Anhebung betroffen wären. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz würde dann wieder dem in der Vergangenheit üblichen halben Regelsteuersatz entsprechen.

Eine Anhebung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes würde jährliche Mehreinnahmen für die öffentlichen Haushalte von 2,4 Mrd. Euro bewirken.

Eine derartige Maßnahme setzt allerdings nicht auf der Ebene der Steuerbemessungsgrundlage an, sondern auf der Ebene des Steuersatzes. Sie unterscheidet sich somit deutlich von den anderen Vorschlägen im steuerlichen Bereich und könnte als Steuererhöhung missverstanden werden.

Die aufgezeigte Alternative bei den Umsatzsteuersubventionen wird deshalb lediglich als diskussionswürdige Option angesehen.

**Nachrichtlich**  
**- ausgelaufene Steuervergünstigungen -**

**(Steuervergünstigungen/-subventionen Bund, Länder und Kommunen)**

Bereich	lfd. Nr.	Gesetz	§	lfd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. €- 2002
N	1	EStG	10e	78 (2)	Steuerbegünstigung des selbstgenutzten Wohneigentums	491
N	2	EStG	34f	83 (2)	Baukindergeld	281
N	3	FördG	7	23 (2)	Abzugbetrag bei selbstgenutztem Wohneigentum	138
N	4	InvZulG	4	24 (2)	Investitionszulage für Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten an selbstgenutztem Wohneigentum	100
N	5	EigZulG	9	86 (2)	Ökologische Zusatzförderung für energiesparende Maßnahmen und Niedrigenergiehäuser	68
N	6	EStG	10	7 (2)	Sonderausgabenabzug für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse	46
N	7	EStG	14a	2 (2)	Freibetrag für Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe ganzer Betriebe, Freibetrag für Gewinne zur Tilgung von Altschulden	30
N	8	InvZulG	3	20 (2)	Investitionszulage für Mietwohnungsneubau in den Innenstädten im Beitrittsgebiet	20
N	9	EStG	7k	77 (2)	Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung	5
N	10	FördG	3	21 (2)	Sonderabschreibungen für Mietwohnungen	5
N	11	EStDV	82f	59 (2)	Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe	4
N	12	EStG	10h	81 (2)	Steuerbegünstigung der unentgeltlich zu Wohnzwecken an nahe Angehörige überlassenen Wohnung im eigenen Haus	4

Bereich	lfd. Nr.	Gesetz	§	lfd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. €- 2002
N	13	EStDV	82a	84 (2)	Erhöhte Absetzungen für bestimmte Energiesparmaßnahmen an Gebäuden	.
N	14	EStG	7c	74 (2)	Erhöhte Absetzungen zur Schaffung neuer Mietwohnungen an bestehenden Gebäuden	.
N	15	EStG	10i	82 (2)	Vorkostenabzug bei selbstgenutzten Wohnungen	.
N	16	EStG	32c	33 (2)	Tarifbegrenzung bei gewerblichen Einkünften	.
N	17	EStG	34	13 (3)	Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	.
N	18	EStG	45b	92 (2)	Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v.H.	.
N	19	EStG/EStDV	51/80	34 (2)	Bewertungsabschlag für bestimmte Importwaren	.
N	20	FördG	2-4, 6,8	16 (2)	Sonderabschreibungen für betriebliche Investitionen im Beitrittsgebiet	.
N	21	FördG	3/4	19 (2)	Sonderabschreibungen für neue Gebäude	.
N	22	FördG	7a	25 (2)	Einkommensteuerermäßigung für Darlehen	.
N	23	InvZulG		26 (2)	Investitionszulagen für Ausrüstungsinvestitionen	.
N	24	SchBauG	7	19 (3)	Erhöhte Absetzungen für die Herstellung von Schutzräumen	.
N	25	ZonenfördG	3	15 (2)	Steuervergünstigungen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet	.
						<b>1.192</b>

**Nachrichtlich**  
**- ausgelaufene Steuervergünstigungen -**

(Steuervergünstigungen/-subventionen Bund, Länder und Kommunen)

Bereich	lfd. Nr.	Gesetz	§	lfd. Nr. (Anlage) Subv.Ber.	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Volumen lt. Subv.Ber. - in Mio. €- 2002
N	26	InvZulG	3	22 (2)	Investitionszulage für Sanierungsarbeiten an Mietwohngebäuden	690
N	27	InvZulG	2	17 (2)	Investitionszulage für Ausrüstungsinvestitionen	685
N	28	InvZulG	2	18 (2)	Investitionszulage für gewerbliche Bauten im Beitrittsgebiet	261
N	29	EStG	14a	2 (2)	Freibetrag für Veräußerungsgewinne des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens zur Abfindung weichender Erben	30
N	30	KraftStG	3b	64 (2)	Steuerbefreiung für besonders schadstoffarme und verbrauchsgünstige PKW	.
						<b>1.666</b>

**Anhang:**

**Mio. €**

**nachrichtlich: Auslaufende Finanzhilfen**

**rd. 920,0**

Bei Ist 2000 = "0" nachrichtlich:

Sollbeträge 2003 (in Auflistung kursiv gedruckt)

1.290,2

Gesamtvolumen unter Einschluss Sollbeträge 2003

2.210,2

1	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnraummodernisierungsprogramms der KfW für die neuen Länder	690,2
2	Ausgleichsleistungen für die Region Bonn	118,6
3	Zinszuschüsse im Rahmen des Wohnungsbauprogramms der KfW	76,9
4	Kostenbeteiligung für Schadstoffbeseitigung in ehemals bundeseigenen Wohnungen	8,9
5	C02-Minderungsmaßnahmen im Wohnbestand der alten Länder	8,4
6	Magnetschwebebahn TRANSRAPID	8,3
7	Öffentliche Wohnungsbauunternehmen	5,7
8	Auslaufende Fördermaßnahmen	2,8
9	Baukostenzuschuss für die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes <i>(Soll 2003: 1.073,7 Mio EUR im Rahmen Zukunftsinvestitionsprogramm)</i>	0,0
10	Zinszuschüsse an KfW für Gebäudesanierungsprogramm zur C02-Minderung <i>(Soll 2003 im Rahmen Zukunftsinvestitionsprogramm: 204,5 Mio EUR)</i>	0,0
11	Zinszuschüsse für Wohnraum Modernisierungsprogramm der KfW <i>(Soll 2003 für Programm II: 12,0 Mio EUR)</i>	0,0

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €- 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Abbau Steuervergünstigung durch ....
<h3 style="margin: 0;">Abbau Steuervergünstigungen</h3> <h4 style="margin: 0;">Regelabbau - Kürzung 12 % grds. in 3 Jahren</h4> <p style="margin: 0;">(Steuervergünstigungen/-subventionen Bund, Länder und Kommunen)</p>									
I	1	EigZulG	9	85 (2)	<p>Eigenheimzulage: Grundförderung (es gilt eine Einkunfts-grenze)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums über 8 Jahre durch Zahlung einer progressionsunabhängigen Zulage von jährlich bis zu 2.556 € für Neubauten, Ausbauten und Erweiterungen sowie einer Zulage bis zu 1.278 € für den Erwerb von Altbauten.</li> </ul> <p>Für Ausbauten und Erweiterung ab 1997 (Antrag auf Baugenehmigung) Einschränkung der Zulage auf jährlich höchstens 1.278 € und Begrenzung der Grundförderung und der Kinderzulage über 8 Jahre auf insgesamt 50 v.H. der Baukosten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zulage für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft von jährlich bis zu 1.227 €</li> </ul>	7.500*	<p><b>a. Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung ab 1996 soll vor allem auch sog. Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden</b></p> <p>a. § 9 Abs. 2 EigZulG</p> <p>* geschätztes Volumen bei voller Wirkung</p>	unbefristet	<p>Senkung der Zulagenhöchstbeträge in drei Schritten auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2.450 €/2.350 €/2.250 € für Neubauten</li> <li>• 1.225 €/1.175 €/1.125 € für Bestandserwerbe und Ausbauten/Erweiterungen</li> <li>• 1.100 € für Genossenschaftsanteile</li> </ul>

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €- 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Abbau Steuervergünstigung durch ....
I	2	EStG	9	Zu-satz	Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	5.000	<p><b>a. Abgeltung der Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel</b></p> <p>b. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG</p>	unbefristet	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Senkung der km-Pauschbeträge von derzeit 0,36 € für die ersten 10 km und 0,40 € für jeden weiteren km auf <ul style="list-style-type: none"> <li>0,35 €/ 0,39 €</li> <li>0,35 €/ 0,37 €</li> <li>einheitlich 0,35 € im dritten Schritt</li> </ul> </li> <li>• Absenkung des Höchstbetrages für ÖPNV-Nutzer in drei Schritten auf <ul style="list-style-type: none"> <li>4.900 €</li> <li>4.700 €</li> <li>4.500 €</li> </ul> </li> </ul>
I	3	EigZulG	9	87 (2)	<p>Kinderzulage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Zusammenhang mit der Grundförderung: 767 € Kind</li> <li>- im Zusammenhang mit dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen: 256 € Kind</li> </ul>	3.700*	<p><b>a. Durch Umstellung auf eine progressionsunabhängige Förderung ab 1996 soll vor allem auch sog. Schwellenhaushalten die Bildung von Wohneigentum ermöglicht werden</b></p> <p>b. § 9 Abs. 5 EigZulG</p> <p>* geschätztes Volumen bei voller Wirkung</p>	unbefristet	<p>Senkung der Kinderzulage in drei Schritten auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 735 €</li> <li>705 €</li> <li>675 € (für Grundförderung)</li> <li>• 230 € (für Genossenschaftsanteile)</li> </ul>
I	4	EStG	9a	Zu-satz	Arbeitnehmerpauschbetrag	3.500	<p><b>a. Abgeltung der Werbungskosten bis zu einer Höhe von 1.044 €</b></p> <p>b. § 9a Satz 1 Nr. EStG</p>	unbefristet	<p>Senkung des Pauschbetrages in drei Schritten auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1.000 €</li> <li>960 €</li> <li>920 €</li> </ul>

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €- 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Abbau Steuervergünstigung durch ....
I	5	EStG	20	11 (3)	Freibetrag bei Einkünften aus Kapitalvermögen in 2000 und 2001 beträgt der Freibetrag 1.534/3.068 € ab 2002 1.550/3.100 € (Alleinstehende/Verheiratete)	2.505	a. <b>Förderung der Spartätigkeit</b> b. § 20 Abs. 4 EStG	unbefristet	Senkung in drei Schritten auf 1.490 € 1.430 € 1.370 €
I	6	EStG	10	4 (3)	Sonderausgabenabzug von Beiträgen zur privaten Lebensversicherung (ohne reine Risikoversicherung) LV	2.096	a. <b>Seit Einführung des EStG: Freistellung der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung; Gleichbehandlung der Beiträge an private Lebensversicherungen zur Altersvorsorge</b> b. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG	unbefristet	Sonderausgabenabzug für LV-Beiträge schrittweise auf 96 %, 92 % und 88 % reduzieren.
I	7	EStG	34	Zu-satz	Halber Steuersatz für betriebliche Veräußerungsgewinne	800	a. <b>Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe von Betrieben / Förderung der Altersvorsorge</b> b. § 34 Abs. 3 EStG	unbefristet	Erhöhung des ermäßigten Steuersatzes von 50 % auf 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes.  Aus administrativen Gründen kein schrittweiser Abbau, sondern 12 %-Kürzung bereits im ersten Jahr.

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €- 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Abbau Steuervergünstigung durch ....
I	8	BewG	138 bis 144	72 (3)	Ansatz von niedrigen Ertragswerten im Rahmen der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens für Zwecke der ErbSt	504	a. <b>Vermeidung einer Besteuerung auf Basis von Verkehrswerten</b> b. §§ 138 bis 144 BewG	31.12.2001 Bundesrat hat beantragt, die Frist bis 31.12.2006 zu verlängern	Ansatz der Ertragswerte mit 112 %  Aus administrativen Gründen kein schrittweiser Abbau, sondern 12 %-Kürzung bereits im ersten Jahr.
I	9	EStG	16	31 (2)	Freibetrag von 15.400 € für Veräußerungsgewinne bis 51.200 € (mit Härteklausel) und Erhöhung dieser Beträge für Alters- und Invaliditätsfälle (61.400 €/154.000 €). Ab 1996 entfällt der allgemeine Veräußerungsfreibetrag von 15.400 €. Der Altersfreibetrag wird auf 30.700 € (für Veräußerungsgewinne bis 154.000 €) reduziert und dem Steuerpflichtigen nur einmal im Leben gewährt. Ab 2001 wird der Freibetrag von 30.700 € auf 51.200 € erhöht.	409	a. <b>Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe</b> b. § 16 Abs. 4 EStG	unbefristet	Senkung des Freibetrags auf 45.000 € und der Abschmelzungsgrenze auf 136.000 € in einem Schritt
I	10	ErbStG	13a	70 (3)	Freibetrag von 256.000 € Ansatz des den Freibetrag übersteigenden Werts mit 60 v.H. beim Erwerb vom Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften	241	a. <b>1994: Entlastung des Betriebsvermögens durch Freibetrag von 500.000 DM (ab 2002: 256.000 €) beim Übergang auf den oder die Unternehmensnachfolger.</b> <b>1996: Erweiterung um verminderten Wertansatz und Einbeziehung von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften</b> b. § 13 a ErbStG	unbefristet	Senkung des Freibetrags auf 225.000 € und des Bewertungsabschlags in einem Schritt auf 35 %

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €- 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Abbau Steuervergünstigung durch ....
I	11	EStG	10b 34g	9 (3) 14 (3)	Steuerermäßigung und Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen	202	b. §§ 10b § 34g	unbefristet	Senkung der Steuerermäßigung in einem Schritt auf 40 %, max. 640 € und Senkung des Sonderausgaben-Höchstbetrags auf 1.600 €
I	12	VermBG	13	89 (2)	Arbeitnehmer-Sparzulage bei Anlage vermögenswirksamer Leistungen bis zu bestimmten Einkommensgrenzen (ab 1999: 17.900 €/35.800 € zu versteuerndes Einkommen für alleinstehende/verheiratete Arbeitnehmer). Ab 1999 zwei Förderkörbe: Für Anlagen in Vermögensbeteiligungen beträgt die Sparzulage 20 v.H. (in den neuen Ländern 25 v.H. bis 2004) bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 408 € im Jahr, die Sparzulage für das Bausparen und ähnliche Anlageformen beträgt 10 v.H. bis zu einem Anlagehöchstbetrag von 480 € im Jahr. Beide Förderkörbe können nebeneinander in Anspruch genommen werden.	200*	a. Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern b. § 13 des 5 VermBG  * neue Schätzung aufgrund aktuelleren Datenmaterials	unbefristet	Senkung der Prozentsätze und der Anlagehöchstbeträge a) Vermögensbeteiligungen: 18 % max. 400 €  b) Bausparen u.ä.: 9 % max. 470 €  Aus administrativen Gründen kein schrittweiser Abbau, sondern 12 %-Kürzung bereits im ersten Jahr.
I	13	EStG	3 Nr. 9	Zu-satz	Freibetrag für Abfindungen wegen Auflösung des Dienstverhältnisses	200	a. Vermeidung sozialer Härten b. § 3 Nr. 9 EStG	unbefristet	Senkung der Höchstbeträge für die Steuerfreiheit in einem Schritt auf  7.200 €/ 9.000 €/ 11.000 €

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €- 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Abbau Steuervergünstigung durch ....
I	14	EStG	7	Zu-satz	Degressive AfA für Mietwohnbauten	200	a. <b>Förderung des Mietwohnungsbaus</b> b. § 7 Abs. 5 EStG	unbefristet	Senkung der %-Sätze auf 4 % für die ersten 10 Jahre 2,5 % für die folgenden 8 Jahre 1,25 % für die folgenden 32 Jahre  Aus administrativen Gründen kein schrittweiser Abbau, sondern 12%-Kürzung bereits im ersten Jahr. Abbau führt nur zur temporären Verschiebung der Steuerausfälle.
I	15	EStG	4	Zu-satz	Begrenzte Abzugsfähigkeit der Bewirtungsaufwendungen	150	a. <b>Abgrenzung betrieblicher Aufwendungen von den Kosten der privaten Lebensführung</b> b. § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG	unbefristet	Senkung des Prozentsatzes der Abzugs-fähigkeit (aus administrativen Gründen in einem Schritt) auf 70 %
I	16	EStG	4	Zu-satz	Begrenzte Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für Geschenke von 40 €	125	a. <b>Abgrenzung betrieblicher Aufwendungen von den Kosten der privaten Lebensführung</b> b. § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG	unbefristet	Abzugsfähigkeit auf 35 €reduzieren  Aus administrativen Gründen kein schritt-weiser Abbau, sondern 12 %-Kürzung bereits im ersten Jahr.
I	17	EStG	14	2 (2)	Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit: Freibetrag von 30.700 €(ab 2001: 51.200 €) für Veräußerungsgewinne bis 154.000 € (mit Härteklausele)	95	a. <b>Steuererleichterung bei Veräußerung (kleiner) land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zum Zweck der Förderung des Strukturwandels</b> b. § 14 i.V.m. § 16 Abs. 4 EStG	unbefristet	Senkung Freibetrag und Abschmelzungsgrenze in einem Schritt auf  45.000 €/ 136.000 €

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €- 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Abbau Steuervergünstigung durch ....
I	18	EStG	13	10 (3)	Freibetrag 670 €/1.340 € für alle Land- und Forstwirte, deren Summe der Einkünfte 30.700 €/61.400 € bei Zusammenveranlagung nicht übersteigt	72	a. <b>Erleichterung der Eingliederung der Landwirtschaft in die EG und Vermeidung einer erhöhten Besteuerung</b> b. § 13 Abs. 3 EStG	unbefristet	Senkung Freibetrag/ SdE-Grenze in drei Schritten auf 1. 650 €/ 29.700 € 2. 625 €/ 28.700 € 3. 600 €/ 27.630 €
I	19	EStG	8	3 (3)	Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 1.224 €	72	a. <b>Vereinfachung des Besteuerungs-verfahrens</b> b. § 8 Abs. 3 EStG	unbefristet	Senkung des Freibetrags in drei Schritten auf 1.176 €/ 1.128 €/ 1.080 €
I	20	EStG KStG GewStG	5a 26 7	57 (2)	Pauschale Gewinnermittlung bei Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr anhand der Schiffstonnage („Tonnagebesteuerung“)	70	a. <b>Maßnahme zur Verbesserung der anhaltend erschwerten Wettbewerbslage der Seeschifffahrt gegenüber ausländischen Schifffahrtsunternehmen, denen von ihren Staaten ebenfalls Vergünstigungen gewährt werden</b> b. § 5 a EStG, § 26 Abs. 6 KStG, § 7 Satz 2 GewStG	unbefristet; Berichtspflicht in zweijährigem Turnus gegenüber EU-Kommission	Erhöhung des pauschalen Tonnagegewinns in den einzelnen Kategorien für drei Jahre um jeweils 4 %.
I	21	EStG	3 Nr. 10	Zu-satz	Freibetrag für Übergangsgelder aufgrund gesetzlicher Vorschriften	55	a. <b>Vermeidung sozialer Härten</b> b. § 3 Nr. 10 EStG		Senkung des Freibetrags in 3 Schritten auf 11.780 €/ 11.290 €/ 10.800 €

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €- 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Abbau Steuervergünstigung durch ....
I	22	EStG	21	Zu-satz	Freigrenze bei verbilligt überlassener Wohnung	50	a. <b>Überschusserzielungsabsicht bei verbilligter Vermietung</b> b. § 21 Abs. 2 EStG	unbefristet	Anhebung der Entgeltsgrenze auf 56 % administrativen Gründen kein schrittweiser Abbau, sondern 12 %-Kürzung bereits im ersten Jahr.
I	23	EStG	7i	76 (2)	Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen in Höhe von jährlich bis zu 10 v.H. der begünstigten Aufwendungen	46	a. <b>Förderung der Erhaltung und sinnvollen Nutzung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden</b> b. § 7 i EStG	unbefristet	Reduzierung auf 8 Jahre x 9 % und 4 Jahre x 7 % Aus administrativen Gründen kein schrittweiser Abbau, sondern Kürzung bereits im ersten Jahr. Abbau führt nur zur temporären Verschiebung der Steuerausfälle.
I	24	EStG	3 Nr. 15	Zu-satz	Freibetrag für Heirats- und Geburtsbeihilfen	45	a. <b>Steuerfreies Gelegenheitsgeschenk Ausgabenerleichterung für Arbeit-nehmer)</b> b. § 3 Nr. 15 EStG		Senkung des Freibetrages auf 315 € Aus administrativen Gründen kein schrittweiser Abbau, sondern 12 %-Kürzung bereits im ersten Jahr.
I	25	EStG	19a	88 (2)	Lohn- bzw. Einkommensteuerbefreiung für den bei der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen eingeräumten Vorteil, soweit er jährlich 154 € und die Hälfte des Werts der Vermögensbeteiligungen nicht übersteigt	41	a. <b>Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern</b> b. § 19 a EStG	unbefristet	Senkung des Höchstbetrages auf 135 € Aus administrativen Gründen kein schrittweiser Abbau, sondern 12 %-Kürzung bereits im ersten Jahr.

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €- 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Abbau Steuervergünstigung durch ....
I	26	Rennw LottG	16	Ohne lfd.Nr. (3)	Vergütung für Rennvereine von bis zu 96% des Aufkommens der Totalisatorsteuer	35	a. Förderung der Pferdezucht b. § 16 RennwLottG	unbefristet	Senkung der Vergütung in drei Schritten auf 93 %, 89 % und 85 %
I	27	BierStG	2	46 (2)	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	26	a. Schutz der mittelständischen Brauereien b. § 2 BierStG 1993	unbefristet	Erhöhung der gestaffelten Steuersätze in drei Schritten um jeweils 4 %.
I	28	EStG	7h	75 (2)	Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen in Höhe von jährlich bis zu 10 v.H. der begünstigten Aufwendungen	26	a. Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Altbausubstanz in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen b. § 7 h EStG	unbefristet	Reduzierung auf 8 Jahre x 9 % und 4 Jahre x 7 %  Aus administrativen Gründen kein schrittweiser Abbau, sondern Kürzung bereits im ersten Jahr. Abbau führt nur zur temporären Verschiebung der Steuerausfälle.
I	29	EStG	13a	1 (2)	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	20	a. Vereinfachung (Pauschalierung) der Gewinnermittlung für kleinere - meist im Nebenerwerb bewirtschaftete - land- und forstwirtschaftliche Betriebe b. § 13a EStG	unbefristet	Dreimalige Erhöhung der Grundbeträge um jährlich 4 %

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €- 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Abbau Steuervergünstigung durch ....
I	30	KStG	5	5 (2)	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie -vereine	15	a. <b>Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes</b> b. § 5 Abs. 1 Nr. 14 KStG	unbefristet	Steuerbefreiung auf 88 % reduzieren  Aus administrativen Gründen kein schrittweiser Abbau, sondern 10%-Kürzung bereits im ersten Jahr.
I	31	EStG	10f	79 (2)	Steuerbegünstigung für selbstgenutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen in Höhe von jährlich bis zu 10 v.H. der begünstigten Aufwendungen	13	a. <b>Die für Maßnahmen an vermieteten Baudenkmalen und Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen gewährten Steuervergünstigungen (Nrn. 75 und 76) sollen mit der gleichen Zielsetzung auch bei eigengenutzten Gebäuden beansprucht werden können</b> b. § 10 f EStG	unbefristet	Reduzierung auf jährlich 9 % (max. 90 % der Aufwendungen)  Aus administrativen Gründen kein schrittweiser Abbau, sondern Kürzung bereits im ersten Jahr. Abbau führt nur zur temporären Verschiebung der Steuerausfälle.
I	32	EStG	41a	58 (2)	Teilweise Nichtabführung von Lohnsteuer bei Seeleuten	13	a. <b>siehe lfd. Nr. 54</b> b. § 41 a Abs. 4 EStG	unbefristet	Senkung des Einbehaltungssatzes von 40 % in drei Schritten auf  39 %. 37 % 35 %

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €-2002	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Abbau Steuervergünstigung durch ....
I	33	ErbStG	19a	71 (3)	Tarifbegrenzung beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften	8	a. <b>Steuerentlastung für das unternehmerisch gebundene Vermögen beim Übergang auf Unternehmensnachfolger, die mit dem Erblasser oder Schenker nur entfernt oder nicht verwandt sind</b> b. § 19 a ErbStG	unbefristet	Begrenzung des Entlastungsbetrages in einem Schritt auf 88 % der Differenz zwischen der Steuer nach Stkl. II oder III und der Steuer nach Stkl I.
I	34	EStG	10g	80 (2)	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, in Höhe von jährlich bis zu 10 v.H. der begünstigten Aufwendungen	6	a. <b>Förderung der Erhaltung schutzwürdiger Kulturgüter</b> b. § 10 g EStG	unbefristet	Reduzierung auf jährlich 9 % (max. 90 % der Aufwendungen)  Aus administrativen Gründen kein schrittweiser Abbau, sondern Kürzung bereits im ersten Jahr. Abbau führt nur zur temporären Verschiebung der Steuerausfälle.
I	35	EStG	3 Nr. 38	Zu-satz	Freibetrag für Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen (1.224 €)	5	a. <b>Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens</b> b. § 3 Nr. 38 EStG (Hinweis auf § 37a EStG)	unbefristet	Senkung des Freibetrags aus administrativen Gründen in einem Schritt auf 1.080 €

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €- 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Abbau Steuervergünstigung durch ....
I	36	GewStG	3	8 (2)	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und -vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und -vereine	5	<b>a. Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs; Schutz gegen Verdrängungswettbewerb durch gewerbliche Tierzuchtbetriebe sowie Befreiung von Steuern, die nur durch die Rechtsform anfallen</b>  a. § 3 Nrn. 8, 12 und 14 GewStG	unbefristet	Steuerbefreiung auf 88 % reduzieren  Aus administrativen Gründen kein schrittweiser Abbau, sondern 10%-Kürzung bereits im ersten Jahr.
I	37	EStG	17	32 (2)	Freibetrag von 10.300 € für Gewinne bis 41.000 € (mit Härteklause) aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligung innerhalb der letzten 5 Jahre in Höhe von 1 %	-	<b>a. Steuererleichterung für kleinere Gewinne aus der Verwertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei 1 %iger Beteiligung</b>  b. § 17 Abs. 3 EStG	unbefristet	Senkung des Freibetrags und der Abschmelzungsgrenze in einem Schritt auf  9.060 € / 36.100 €
I	38	EStG	18	91 (2)	Für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit Freibetrag von 51.200 € für Veräußerungsgewinne bis 154.000 €  Steuerausfall als Schätzgröße bei Lfd. Nr. 31 enthalten.	-	<b>a. 1954: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe 1984: Erhöhung des Freibetrags und der Gewinngrenze für Steuerpflichtige über 55 Jahre oder mit Berufsunfähigkeit 1996: Änderung durch Jahressteuergesetz 2001: Änderung durch Steuersenkungsgesetz</b>  b. § 18 Abs. 3 EStG	unbefristet	Senkung Freibetrag und Abschmelzungsgrenze in einem Schritt (einmaliges Ereignis) auf  45.000 € / 136.000 €

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €- 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Abbau Steuervergünstigung durch ....
I	39	EStG	37a	15 (3)	Pauschalierung der Einkommensteuer bei Prämien aus Kundenbindungsprogrammen mit einem Steuersatz von 2 v.H. zu Lasten des Prämienanbieters	-	a. Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens b. § 37 a EStG	unbefristet	Erhöhung des Steuersatzes (aus administrativen Gründen in einem Schritt) auf 2,25 %
I	40	KStG	25	6 (2)	Freibetrag in Höhe von 15.339 € für zehn Jahre für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben	-	a. Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten b. § 25 KStG	unbefristet	Senkung des zehnjährigen Freibetrages in drei Schritten auf  14.725 € 14.112 € 13.498 €
I	41	EStG	34b	12 (3)	Minderung der Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft	-	a. Wegen der Schwierigkeiten bei einer jährlichen Bewertung des stehenden Holzes ist diese bei der jährlichen Bestandsaufnahme nicht erforderlich. Erst bei der Holznutzung führt die Gewinnrealisierung zwangsläufig zu einer Zusammenballung von Einkünften. Um außergewöhnliche Härten bei Anwendung des ESt-Tarifs zu vermeiden, wurde die Tarifvorschrift des § 34 b EStG geschaffen. b. § 34 b EStG i.V.m. Forstschäden-Ausgleichsgesetz	unbefristet	Erhöhung des ermäßigten Steuersatzes von 50 % auf 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes.  Aus administrativen Gründen kein schrittweiser Abbau, sondern 12 %-Kürzung bereits im ersten Jahr.
I	42	GewStG	11	44 (2)	Ermäßigung der Gewerbebeitragsteuer für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951) auf 2,5 v.H.	-	a. Einführung der Steuerbefreiung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden b. § 11 Abs. 3 Nr. 1 GewStG	unbefristet	Steuermesszahlermäßigung von 50 % auf 44 % reduzieren.  Aus administrativen Gründen kein schrittweiser Abbau, sondern 12 %-Kürzung bereits im ersten Jahr.

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €- 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Abbau Steuervergünstigung durch ....
I	43	KStG	5	24 (3)	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und der kommunalen Spitzenverbände einschließlich ihrer Zusammenschlüsse sowie der Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	-	<b>a. Förderung beruflicher Interessen 1992 erweitert auf kommunale Spitzenverbände einschl. ihrer Zusammenschlüsse 1994 eingengt bei Verwendung von Mitteln für politische Parteien</b>  b. § 5 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 KStG	unbefristet	Steuerbefreiung auf 88 % reduzieren  Aus administrativen Gründen kein schrittweiser Abbau, sondern 12 %-Kürzung bereits im ersten Jahr.
I	44	EStG	8	2 (3)	Freigrenze von 50 € monatlich für bestimmte Sachbezüge	-	<b>a. Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens</b>  b. § 8 Abs. 2 EStG	unbefristet	Senkung der Freigrenze auf 44 €  Aus administrativen Gründen kein schrittweiser Abbau, sondern 12 %-Kürzung bereits im ersten Jahr.
					<b>Summe</b>	<b>28.050</b>			

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd. Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €- 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Abbau Steuervergünstigung durch ....
<b>(Steuervergünstigungen/-subventionen des Bundes)</b>									
I	45	MinöStG	25b	13 (2)	Steuerbegünstigungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselgesetz)	420*	a. <b>Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe</b> b. § 25 b MinöStG  * neue Schätzgrundlage	unbefristet	Erhöhung des Selbsthaltes von 255,60 € in drei Schritten auf  266 €/ 276 €/ 286 €
I	46	StromStG	9	72 (2)	Steuerbegünstigung für Strom für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der betriebsinternen Werkverkehre und Bergbahnen oder den Verkehr mit Oberleitungsomnibussen	143	a. <b>Entlastung des Schienenbahnverkehrs und des Verkehrs mit Oberleitungsomnibussen bei der Stromsteuer</b> b. § 9 Abs. 2 Nr. 2 StromStG	unbefristet	Erhöhung des ermäßigten Stromsteuersatzes in drei Schritten von 10,20 € auf  10,61 €/ 11,02 €/ 11,42 €
I	47	MinöStG	25	71 (2)	Steuerbegünstigung für den öffentlichen Personennahverkehr	54	a. <b>Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Personennahverkehrs</b> b. § 25 Abs. 1 Nr. 4 a MinöStG		Senkung der Erstattungsbeträge in drei Schritten um jeweils  • 2,46 € für 1000 l Benzin o. Gasöl • 0,61 € für 1000 kg Flüssiggas • 0,05 € für 1 MWh Erdgas
I	48	MinöStG	3	68 (2)	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs verwendet wird; ab 1.4.1999 für alle Fahrzeuge	23	a. <b>Förderung des vermehrten Einsatzes von gasbetriebenen Fahrzeugen aus umweltpolitischen Gründen</b> b. § 3 Abs. 1 Nrn. 1 a und 2 MinöStG	31.12.09	Erhöhung der ermäßigten Steuersätze in drei Schritten um jeweils  • 0,50 € je MWh Erdgas • 6,44 € je 1000 kg Flüssiggas
					<b>Summe</b>	<b>640</b>			

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €- 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Abbau Steuervergünstigung durch ....
<b>Streichung der Steuervergünstigungen zu 100 % (Steuervergünstigungen/-subventionen Bund, Länder und Kommunen)</b>									
I	49	EStG	3	56 (2)	Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen der Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln	51	a. Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs b. § 3 Nr. 34 EStG	unbefristet	Aufhebung der Steuerbefreiung
I	50	UStG	4	55 (3)	Befreiung der Umsätze der staatlichen Hochschulen aus Forschungstätigkeit (Auftragsforschung)	-	a. Mit der Einführung der Steuerbefreiung soll die bisherige Steuerpraxis der Nichtbesteuerung der Auftragsforschung der staatlichen Hochschulen abgesichert werden. b. § 4 Nr. 21 a UStG	unbefristet	Aufhebung der Steuerbefreiung
					<b>Summe</b>	<b>51</b>			

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd. Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €- 2002	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung	Abbau Steuervergünstigung durch ....
<b>AfA-Komplex</b>									
<b>- Streichung Halbjahres-AfA anstelle Einzeländerungen -</b>									
I	51	EStG	7	Zu-satz	Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen (degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter), die höchstens das Doppelte des Hundertsatzes der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen (Normal-AfA) betragen und 20 % nicht übersteigen darf.	6.500	a. <b>Regelung zur Verbesserung der Investitionstätigkeit</b> b. § 7 Abs. 2 EStG	unbefristet	--
I	52	EStG	7	Zu-satz	Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im 1. Halbjahr angeschafft wurden, kann die volle Jahres-AfA, für Wirtschaftsgüter, die im 2. Halbjahr angeschafft wurden, kann die Halbjahres-AfA gewährt werden.	2.430	a. <b>Vereinfachungsregelung, die eine aufwendige Ermittlung der AfA im Erstjahr verhindern soll</b> b. R 44 Abs. 2 EStR 2001	unbefristet	Abschaffung der Halbjahres-AfA
I	53	EStG	7	Zu-satz	Absetzung für Abnutzung (AfA-Tabellen)	750	a. <b>Die Abschreibungszeiträume sind in den offiziellen AfA-Tabellen aus wirtschafts-politischen Gründen niedriger als die tatsächliche Nutzungsdauer</b> b. § 7 Abs. 1 EStG	unbefristet	--
I	54	EStG	6	Zu-satz	Sofortiger Betriebsausgabenabzug für geringwertige Wirtschaftsgüter  (Grenze: 410 € pro Wirtschaftsgut)	500	a. <b>Vereinfachungsregelung für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens</b> b. § 6 Abs. 2 EStG	unbefristet	
					<b>Summe</b>	<b>10.180</b>			

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €-	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
						2002		
<b>Vorschläge ohne einheitliches Votum - Ökosteuer - (Steuervergünstigungen/-subventionen des Bundes)</b>								
II	1	StromStG	9	54 (2)	Steuerbegünstigung des Stroms, der von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke entnommen wird	3.170	a. Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen b. § 9 Abs. 3 StromStG	unbefristet
II	2	MinöStG	25	51 (2)	Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft, für Stromversorger und Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	716	a. Entlastung des Produzierenden Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft und von Stromversorgern von der Erhöhung der Mineralölsteuersätze; Förderung der Einführung energiesparender Technologien b. § 25 MinöStG	unbefristet
II	3	MinöStG	25a	52 (2)	Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die Erhöhung der Steuersätze erheblich belastet sind	-	a. Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen b. § 25 a MinöStG	unbefristet
II	4	StromStG	10	55 (2)	Steuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die durch die Stromsteuer erheblich belastet sind	-	a. Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen b. § 10 StromStG	unbefristet
					<b>Summe</b>	<b>3.886</b>		

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €-	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
						2002		
<b>Vorschläge ohne einheitliches Votum - Lohnzuschläge - (Steuervergünstigungen/-subventionen Bund, Länder und Kommunen)</b>								
II	5	EStG	3b	90 (2)	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit; ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden o.a. Zuschläge	1.994	a. <b>1940 (1947 Wiedereinführung mit späteren Verbesserungen): Arbeitsmarkt- und sozialpolitische Erwägungen</b> b. § 3 b EStG	unbefristet
II	6	Gesetz BergPr	1	14 (2)	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens 5 € für jede unter Tage verfahrenre volle Schicht	46	a. <b>Anerkennung der besonderen Bedeutung des Bergarbeiterberufes</b> b. § 1 Gesetz über Bergmannsprämien	unbefristet
<b>Summe</b>						<b>2.040</b>		

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €-	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
						2002		
<b><u>Kein</u> Abbau - Systematischer Zusammenhang mit anstehenden Reformen (Altersbezügebesteuerung, Grundsteuer) (Steuervergünstigungen/-subventionen Bund, Länder und Kommunen)</b>								
III	1	EStG	10	4 (3)	Sonderausgabenabzug von Beiträgen - zur gesetzlichen Rentenversicherung RV	14.830	a. <b>Seit Einführung des EStG: Freistellung der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung</b> b. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG	unbefristet
III	2	EStG	40b	17 (3)	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20 v.H. ab 1996	931	a. <b>Förderung der Zukunftssicherung von Arbeitnehmern</b> b. § 40 b EStG	unbefristet
III	3	EStG	10a	5 (3)	Steuerliche Regelung zur privaten Altersvorsorge und zur betrieblichen Altersversorgung	520	a. <b>Ziel der staatlich geförderten Eigenvorsorge ist der Aufbau einer ergänzenden kapitalgedeckten Altersvorsorge</b> b. § 10 a EStG Abschnitt XI des EStG (§§ 79-99 EStG)  § 3 Nr. 63 EStG § 3 Nr. 66 EStG (i.V.m. § 4 d Abs. 3 oder § 4 e Abs. 3 EStG)  EStG jeweils in der Fassung des AVmG	unbefristet
III	4	EStG	24a	Zu-satz	Altersentlastungsbetrag	350	a. <b>Entlastung von Einkünften im Alter, die nicht Leibrenten oder Versorgungsbezüge sind.</b> b. § 24a EStG	unbefristet

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €-	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
						2002		
III	5	GrStG	3 bis 8	68 (3)	Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 3 bis 8 und 36 eine Anzahl von Steuerbefreiungen. Unter anderem ist Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u.a.m.) benutzt wird, steuerfrei	-	<b>a. Erfüllung öffentlicher Aufgaben; sozialpolitische Gründe</b> b. §§ 3 bis 8 und § 36 GrStG	unbefristet
					<b>Summe</b>	<b>16.631</b>		

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd. Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €-	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
						2002		
<b>Kein Abbau - Medizinische Versorgung (Steuervergünstigungen/-subventionen Bund, Länder und Kommunen)</b>								
III	6	UstG	4	51 (3)	Befreiung der ärztlichen Leistungen	5.087	a. <b>Befreiung aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen - weitgehend aus altem Recht übernommen -, die sich zugunsten der Sozialversicherungsträger und der Privatpatienten auswirkt</b> b. § 4 Nr. 14 UStG	unbefristet
III	7	UStG	4	52 (3)	Befreiung der Sozialversicherungsträger, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, des Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Krankenhäuser, Diagnosekliniken, Altenheime, Pflegeheime, ambulanten Pflegedienste, Blutsammelstellen, Wohlfahrtsverbände und der Blinden	4.295	a. <b>Erfüllung gemeinnütziger, gesundheitspolitischer und sozialer Zwecke</b> b. § 4 Nrn. 15 bis 19 UStG (ausgenommen § 4 Nr. 18 a UStG)	unbefristet
III	8	UStG	4	49 (3)	Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungsschutz	38	a. <b>Sozialpolitische Gründe</b> b. § 4 Nr. 10 UStG	unbefristet
III	9	KStG	5	30 (3)	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	-	a. <b>Förderung sozialer Zwecke</b> b. § 5 Abs. 1 Nr. 21 KStG	unbefristet
III	10	GewStG	3	43 (3)	Steuerbefreiung der Arbeitsgemeinschaften „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ (MDK) und des „Medizinischen Dienstes der Spitzenverbände der Krankenkassen“ (MDS)	-	a. <b>Förderung sozialer Zwecke</b> b. § 3 Nr. 28 GewStG	unbefristet

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €-	<b>a. Zielsetzung der Maßnahme</b> <b>b. Rechtsgrundlage</b>	Befristung
						2002		
III	11	GewStG	3	94 (2)	Steuerbefreiung von Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege unter gewissen Voraussetzungen	-	<b>a. Soziale Erwägungen, erweitert seit 1994</b> <b>b. § 3 Nr. 20 GewStG</b>	unbefristet
					<b>Summe</b>	<b>9.420</b>		

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €-	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
						2002		
<p><b><u>Kein</u> Abbau - wirtschaftspolitische Gründe</b>  <b>(Wettbewerb, Wirtschaftsförderung, Mittelstand)</b>  <b>(Steuervergünstigungen/-subventionen Bund, Länder und Kommunen)</b></p>								
III	12	EStG	35a	Zu-satz	Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen	770*	<p>a. Förderung haushaltsnaher Beschäftigungsverhältnisse</p> <p>b. § 35 a EStG</p> <p>* greift erst ab 2004</p>	unbefristet
III	13	EStG	6b	27 (2)	<p>Übertragung von stillen Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden aufgedeckt werden, auf neue Investitionen in Grund und Boden, Gebäuden, Aufwuchs auf oder Anlagen in Grund und Boden sowie in Aufwuchs auf Grund und Boden.</p> <p>Die Frist zur Übertragung der stillen Reserven beträgt grundsätzlich 4 Jahre und kann bei neu hergestellten Gebäuden auf 6 Jahre verlängert werden.</p>	375	<p>a. Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen</p> <p>b. § 6 b Abs. 1 bis 7 und § 6c EStG</p>	unbefristet
III	14	UStG	4	50 (3)	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	15	<p>a. Befreiung soll Ausschaltung dieser Berufsgruppe aus dem Wirtschaftsprozess verhindern.</p> <p>b. § 4 Nr. 11 UStG</p>	unbefristet

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €-	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
						2002		
III	15	GewStG	3	7 (2)	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	1	a. <b>Gleichstellung mit der Binnenfischerei, die als Bezieher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt</b> b. § 3 Nr. 7 GewStG	unbefristet
III	16	ForstSch AusglG		18 (3)	Beschränkung beim Holzeinschlag und bei der Holzeinfuhr, Bildung von Rücklagen, Bewertungserleichterung sowie ermäßigte Steuersätze bei Einnahmen im Sinne des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes	-	a. <b>Mit den Beschränkungen beim Holzeinschlag, bei der Holzeinfuhr sowie den steuerlichen Regelungen sollen bei Großkalamitäten auftretende Holzmarktstörungen im Interesse der Volkswirtschaft ausgeglichen, ein nicht konjunkturbedingtes Absinken der Rohholzpreise im Interesse der Forst- und Holzwirtschaft verhindert und Schäden infolge besonderer Schadensereignisse für die Forstwirtschaft wirtschaftlich tragbar gemacht werden.</b> b. Forstschäden-Ausgleichsgesetz	unbefristet
III	17	GewStG	3	41 (3)	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	-	a. <b>Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben</b> b. § 3 Nr. 26 GewStG	unbefristet
III	18	GewStG	3	41 (2)	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	-	a. <b>vgl. lfd. Nr. 36</b> b. § 3 Nr. 21 GewStG	unbefristet
III	19	GfördRa Steinkohle	36	34 (3)	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Körperschaftsteuer	-	a. <b>Steuerbefreiung mit dem Ziel, die zur Rationalisierung erforderlichen Mittel dem Verband ungeschmälert zu erhalten (vgl. auch lfd. Nr. 141)</b> b. § 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	unbefristet

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €-	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
						2002		
III	20	GfördRa Steinkohle	36	46 (3)	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbesteuer	-	a. <b>Vgl. lfd. Nr. 140</b> b. § 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	unbefristet
III	21	Gstill Steinkohle		35 (3)	Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH sowie Begünstigung zur Stilllegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete	-	a. <b>Anpassung des Bergbaus an die Absatzlage und die veränderten Strukturverhältnisse (vgl. auch lfd. Nr. 143)</b> b. Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	unbefristet
III	22	Gstill Steinkohle	1	47 (3)	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gewerbesteuer	-	a. <b>Vgl. lfd. Nr. 142</b> b. § 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	unbefristet
III	23	KStG	5	28 (3)	Steuerbefreiung der Gesamthafenbetriebe	-	a. <b>Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben</b> b. § 5 Abs. 1 Nr. 19 KStG	unbefristet
III	24	KStG	5	36 (2)	Steuerbefreiung der Sicherungseinrichtungen der Verbände der Kreditinstitute	-	a. <b>Förderung der Einlagensicherung im Kreditgewerbe</b> b. § 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG	unbefristet
III	25	UStG	4 4b 5	48 (3)	Befreiung von Umsätzen im Geschäft mit Goldbarren, mit Goldmünzen, die als gesetzliche Zahlungsmittel gelten, mit unverarbeitetem Gold und der Vermittlung dieser Umsätze	-	a. <b>Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für den Binnenhandel wie in benachbarten EU-Ländern</b> b. § 4 Nr. 8 Buchst. k und § 4 b Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 UStG (ab 1. Januar 2000 = § 25 c UStG)	unbefristet

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €-	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
						2002		
III	26	UStG	4	57 (3)	Steuerbefreiung für die Gestellung von Arbeitskräften (insbesondere Betriebs Helfern und Haushaltshilfen) an land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung	-	a. <b>Verstärkte Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie Kostendämpfung im Gesundheitsbereich</b> b. § 4 Nr. 27 Buchstabe b UStG	unbefristet
III	27	VersStG	4	61 (2)	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung	-	a. <b>Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter von Versicherungsleistungen, um eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland zu vermeiden.</b> b. § 4 Nr. 10 VersStG	unbefristet
III	28	GewStG	3	42 (2)	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	-	a. <b>Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe</b> b. § 3 Nr. 22 GewStG	unbefristet
III	29	GewStG	3	43 (2)	Steuerbefreiung mittelständischer Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die im Rahmen der Mittelstandsförderungsprogramme des Bundes und der Länder tätig werden	-	a. <b>Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen durch Zuführung von Beteiligungskapital zu günstigen Bedingungen im Rahmen der öffentlichen Förderprogramme</b> b. § 3 Nr. 24 GewStG	unbefristet
III	30	KStG	5	37 (2)	Steuerbefreiung der Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften)	-	a. <b>Begünstigung der Bürgschaftsbanken als Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zur Förderung des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe</b> b. § 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG	unbefristet

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €-	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
						2002		
III	31	EStG	7g	30 (2)	<p>Ansparabschreibung in Form einer Rücklage bis zu 50 v.H. der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, Höchstbetrag der Rücklagen: 154.000 €</p> <p>Ab 2001: 40 v.H. der künftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Für Existenzgründer bestehen Erleichterungen bei der Inanspruchnahme; der Rücklagenhöchstbetrag beträgt 307.000 €</p>	-89*	<p><b>a. Existenzgründer- und Mittelstandsförderung</b></p> <p>b. § 7 g Abs. 3 bis 7 EStG</p> <p>* führt künftig zu Mehreinnahmen</p>	unbefristet
III	32	EStG	7g	29 (2)	<p>Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe bei beweglichen Wirtschaftsgütern bis zu insgesamt 20 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in den ersten 5 Jahren.</p> <p>Für nach dem 31. Dezember 2000 angeschaffte Wirtschaftsgüter wird eine Sonderabschreibung nur noch gewährt, wenn eine Ansparabschreibung beantragt wurde (vgl. Nr. 56)</p>	-117*	<p><b>a. Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen kleiner und mittlerer Betriebe</b></p> <p>b. § 7 g Abs. 1 und 2 EStG</p> <p>*führt künftig zu Mehreinnahmen</p>	unbefristet
					<b>Summe</b>	<b>955</b>		

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €-	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
						2002		
<b>Kein Abbau - wirtschaftspolitische Gründe</b> <b>(Wettbewerb, Wirtschaftsförderung, Mittelstand)</b> <b>(Steuervergünstigungen/-subventionen des Bundes)</b>								
III	33	MinöStG	4	50 (2)	Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	164	<b>a. Ursprünglich als Anpassung der steuerlichen Regelung an das Zollrecht gedacht (unverzollte Verarbeitung und Verzollung der Fertigprodukte). Bei Einführung nur für den Freihafen Hamburg von Bedeutung, da allein in den dortigen Freihafenbetrieben Mineralölerzeugnisse hergestellt wurden. Besondere Bedeutung erst durch Einführung der Heizölsteuer (1960).</b> b. § 4 MinöStG	unbefristet
III	34	MinöStG	3	48 (2)	Steuerermäßigung für Gasöl, andere Schweröle, Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, wenn diese Anlagen ausschließlich der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) dienen und im Jahresdurchschnitt mindestens 60 v.H. des Energiegehalts des verwendeten Mineralöls in Form der begünstigt erzeugten Wärme und mechanischen Energie genutzt werden	-	<b>a. Förderung von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit einem Jahresnutzungsgrad von mindestens 60 Prozent aus umweltpolitischen Gründen</b> b. § 3 Abs. 3 MinöStG	unbefristet
III	35	MinöStG	3	49 (2)	Steuerbegünstigung (Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung) im Verwaltungswege zu Versuchszwecken auch bei unmittelbarer oder mittelbarer Verwendung von Mineralöl als Kraftstoff	-	<b>a. Förderung von Versuchen in besonders gelagerten Einzelfällen</b> b. § 3 Abs. 5 MinöStG	unbefristet
					<b>Summe</b>	<b>164</b>		

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd. Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €-	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
						2002		
<b>Kein Abbau - Gemeinnützigkeit / Kultur / Soziale Zwecke (Steuervergünstigungen/-subventionen Bund, Länder und Kommunen)</b>								
III	36	EStG	10	6 (3)	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	3.580	a. <b>Begünstigung anerkannter Religionsgesellschaften und ihnen gleichgestellter Religionsgemeinschaften aus kirchen- und sozialpolitischen Erwägungen</b> b. § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG	unbefristet
III	37	EStG	3 Nr. 26	Neu	Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Altenpfleger etc.	2.000		unbefristet
III	38	EStG	10b	9 (3)	Steuerbegünstigung (Spendenabzug) von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	1.027	a. <b>1948 (später erweitert) Steuerliche Begünstigung</b> <b>Für Zuwendungen an Stiftungen nach dem 31. Dezember 1999 gelten höhere Abzugsbeträge, um die Errichtung neuer bzw. die Erweiterung bestehender Stiftungen anzuregen.</b> b. §§ 10 b EStG	unbefristet
III	39	EStG	33	Neu	Außergewöhnliche Belastungen / zumutbare Eigenbelastung	500		unbefristet
III	40	KStG	9	32 (3)	Steuerbegünstigung (Spendenabzug) von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	192	a. § 9 KStG	unbefristet

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd. Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €-	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
						2002		
III	41	GewStG	8	45 (3)	Steuerbegünstigung (Spendenabzug) von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke	161	a. § 8 GewStG	unbefristet
III	42	KraftStG	3a	64 (3)	a) Steuerbefreiung für blinde, hilflose und außergewöhnlich gehbehinderte schwerbehinderte Personen; b) Steuerermäßigungen um 50 v.H. für andere schwerbehinderte Personen mit orangefarbenem Aufdruck im Behindertenausweis	123	a. <b>Steuerbefreiung aus sozialen Gründen; ab 1. April 1984 Einschränkung im Zusammenhang mit der Neuregelung der unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Personen im öffentlichen Personenverkehr</b> b. § 3 a KraftStG	unbefristet
III	43	UStG	4	54 (3)	Befreiung kultureller Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Chöre, Museen, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie Volkshochschulen	64	a. <b>Befreiung aus kulturellen Gründen, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde</b> b. § 4 Nrn. 20 und 22 UStG	unbefristet
III	44	KStG	24	38 (2)	Freibetrag bis zu 3.835 € für bestimmte Körperschaften	26	a. <b>Milderungsregelung und Verwaltungsvereinfachung 1990: Erhöhung von 2.556,46 € auf 3.835 € unter gleichzeitiger Streichung der bisherigen Einkommensgrenze</b> b. § 24 KStG	unbefristet
III	45	EStG	10	8 (3)	Begrenzter Sonderausgabenabzug (30 %) für Schulgeldzahlungen an private Schulen	23	a. <b>Förderung bestimmter privater Schulen</b> b. § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	unbefristet
III	46	AO	64	Neu	Besteuerungsgrenze bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben steuerbegünstigter Vereine	25		unbefristet
III	47	EStG	50 (7)	Neu	Steuerbefreiung für ausländische Kulturorchester und Künstlervereinigungen	5		unbefristet

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €-	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
						2002		
III	48	AO	67a	Neu	Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen	5		unbefristet
III	49	Rennw LottG	18	65 (3)	Steuerbefreiungen von Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 40.000 € in allen anderen Fällen bis zu 164 € (ab 2003, 240 €) und bei Ausspielungen, die nicht vom Gewerbe-treibenden oder Reisegewerbe-treibenden im Sinne des Gewerberechts veranstaltet werden, bis zu 650 €	3	a. <b>1924 (Verbesserung 1964), 1974, 1985 und 1993: Berücksichtigung von gemeinnützigen und ähnlichen Zwecken</b> b. § 18 RennwLottG	unbefristet
III	50	GewStG	3	93 (2)	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender Einrichtungen	1	a. <b>Stärkung der Leistungsfähigkeit der privaten Bildungsträger und Förderung eines modernen, den bildungspolitischen Anforderungen unserer Zeit genügenden Privatschulwesens</b> b. § 3 Nr. 13 GewStG	unbefristet
III	51	AO	68	66 (3)	Sicherstellung der Steuerfreiheit der Fernsehlotterien „Aktion Mensch“ und „Die goldene Eins“	-	a. <b>Gemeinnützige Zwecke</b> b. § 68 Abs. 6 AO	unbefristet
III	52	GewStG	3	39 (3)	Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Unterstützungskassen, öffentlich-rechtlicher Versorgungseinrichtungen, Pensions-Sicherungs-Verein	-	a. <b>Vgl. lfd. Nrn. 91 und 92</b> b. § 3 Nrn. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG  Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Unterstützungskassen, öffentlich-rechtlicher Versorgungseinrichtungen, Pensions-Sicherungs-Verein	unbefristet

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd. Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €-	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
						2002		
III	53	GewStG	3	44 (3)	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	-	a. <b>Förderung sozialer Zwecke</b> b. § 3 Nr. 29 GewStG	unbefristet
III	54	KStG EStG	5 44c	23 (3)	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	-	a. <b>Förderung gemeinnütziger und sozialer Zwecke (vgl. auch lfd. Nr. 89)</b> b. § 5 Abs. 1 Nrn. 3, 8 und 9 KStG und § 44 c EStG	unbefristet
III	55	KStG	5	26 (3)	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a.G.	-	a. <b>Erfüllung sozialer Zwecke</b> b. § 5 Abs. 1 Nr. 15 KStG	unbefristet
III	56	KStG	5	31 (3)	Steuerbefreiung der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes	-	a. <b>Förderung sozialer Zwecke</b> b. § 5 Abs. 1 Nr. 22 KStG	unbefristet
III	57	KStG	5	29 (3)	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	-	a. <b>Förderung sozialer Zwecke</b> b. § 5 Abs. 1 Nr. 20 KStG	unbefristet
III	58	UStG	4	56 (3)	Befreiung jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere Jugendbildungsstätten, Jugendherbergswerke und Träger der Jugendhilfe	-	a. <b>Befreiung aus Gründen der Jugendförderung, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde</b> b. § 4 Nrn. 23 bis 25 UStG	unbefristet

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €-	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
						2002		
III	59	GewStG	3	42 (3)	Steuerbefreiung von Versorgungsausgleichskassen	-	a. Förderung sozialer Zwecke b. § 3 Nr. 27 GewStG	unbefristet
III	60	ErbStG	13 16 bis 18 21 26 27	69 (3)	Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz enthält in den §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 eine Anzahl von Befreiungen und Ermäßigungen	-	a. Familien- sowie sozial-, kultur- und staatspolitische Erwägungen b. §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	unbefristet
					<b>Summe</b>	<b>7.735</b>		
<b><u>Kein</u> Abbau - Gemeinnützigkeit / Kultur / Soziale Zwecke (Steuervergünstigungen/-subventionen des Bundes)</b>								

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €-	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
						2002		
III	61	StromStG	9	99 (2)	Steuerbegünstigung für Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen, die vor dem 1. April 1999 installiert worden sind	233*	a. <b>Ermäßigter Steuersatz von 10,00 DM/MWh zur Entlastung vorwiegend einkommensschwacher Bevölkerungsgruppen bei der Stromsteuer</b> b. § 9 Abs. 2 Nr. 1 StromStG	unbefristet
					<b>Summe</b>	<b>233</b>		
<b><u>Kein Abbau - Marginalien</u></b> <b>- administrativer Aufwand und Abbauvolumen nicht kompatibel -</b> <b>(Steuervergünstigungen/-subventionen Bund, Länder und Kommunen)</b>								
III	62	KraftStG	3	62 (2)	Steuerbefreiung für Kraftomnibusse und mitgeführte Anhänger, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	89	a. <b>Förderung des öffentlichen Verkehrs</b> b. § 3 Nr. 6 KraftStG	Unbefristet

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd. Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €-	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
						2002		
III	63	KraftStG	3	11 (2)	Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und einachsigen Kraftfahrzeuganhängern (ausgenommen Sattelanhänger)	87	a. <b>Förderung der Motorisierung und Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der geringeren Benutzung der öffentlichen Straßen durch landwirtschaftliche Zugmaschinen usw.</b> b. § 3 Nr. 7 KraftStG	unbefristet
III	64	EStG	40	16 (3)	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25 v.H.	61	a. <b>Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und Vermeidung von Lohnnebenkosten</b> b. § 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG	unbefristet
III	65	KraftStG	10	67 (2)	Nichterhebung der Steuer für überzählige Kraftfahrzeuganhänger (auf Antrag)	51	a. <b>Freistellung zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere im internationalen Verkehr</b> b. § 10 KraftStG	unbefristet
III	66	KraftStG	3	63 (2)	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr	5	a. <b>Förderung des kombinierten Verkehrs</b> b. § 3 Nr. 9 und § 4 KraftStG	Unbefristet
III	67	EStG	13 15 18	3 (2)	Steuerfreie Entnahme von Grund und Boden aus dem Betriebsvermögen beim Bau einer eigengenutzten Wohnung oder einer Altenteilerwohnung	5	a. <b>Die organische Weiterentwicklung der Agrarstruktur soll steuerlich nicht behindert werden</b> b. §§ 13 Abs. 5, 15 Abs. 1, 18 Abs. 4 EStG	unbefristet

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €-	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
						2002		
III	68	KStG	5	4 (2)	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	5	a. <b>Begünstigung bestimmter Rechtsformen in der Wohnungswirtschaft und Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit</b> b. § 5 Abs. 1 Nrn. 10 und 12 KStG	unbefristet
III	69	BierStG	3	47 (2)	Befreiung für Hastrunk, den der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputat ohne Entgelt abgibt	2	a. <b>Vergünstigung für Arbeitnehmer</b> b. § 3 Abs. 2 BierStG 1993	unbefristet
III	70	KraftStG	3	98 (2)	Befreiung der Schaustellerzugmaschinen und bestimmter Wohn- und Packwagen im Gewerbe nach Schaustellerart	1	a. <b>1961: Förderung des Schaustellergewerbes 1986: Erweiterung auf Anhänger</b> b. § 3 Nr. 8 KraftStG	unbefristet
III	71	VO WKW	4	39 (2)	Ermäßigung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	1	a. <b>Förderung des Baus von Wasserkraftwerken aus energiepolitischen Gründen</b> b. § 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken vom 26. Oktober 1944 i.V.m. Artikel 14 Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. Dezember 1984	31.12.10
III	72	KraftStG	9	66 (2)	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 50 v.H. für Elektrofahrzeuge	1	a. <b>Förderung der umweltfreundlichen Elektrofahrzeuge</b> b. § 9 Abs. 2 KraftStG	unbefristet
III	73	EStG	6b	28 (2)	Übertragung von stillen Reserven, die bei der Übertragung von Grund und Boden, Gebäuden sowie von Aufwuchs auf Grund und Boden auf bestimmte Erwerber zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden.	-	a. <b>Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen</b> b. § 6 b Abs. 8 und 9 EStG	unbefristet

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €-	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
						2002		
III	74	KStG	5	35 (2)	Steuerbefreiung kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	-	a. <b>Gleichstellung mit Sozialkassen</b> b. § 5 Abs. 1 Nr. 4 KStG	unbefristet
III	75	KStG	22	33 (3)	Abziehbarkeit von Rückvergütungen bei Genossenschaften	-	a. Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder b. § 22 KStG	unbefristet
III	76	KraftStG	3d	65 (2)	Zeitlich befristete Steuerbefreiung für neue Personenkraftwagen mit Elektroantrieb	-	a. <b>Förderung schadstoffarmer Personenkraftwagen</b> b. § 3 d KraftStG	unbefristet
III	77	EStG	3	73 (2)	Steuerbefreiung der Mietpreisvorteile, die Arbeitnehmern im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zufließen, soweit sie die Vorteile aus einer entsprechenden Förderung im sozialen Wohnungsbau nicht überschreiten	-	a. <b>Förderung des sozialen Wohnungsbaus, Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die steuerliche Behandlung</b> b. § 3 Nr. 59 EStG	unbefristet
III	78	GrStG	3	67 (3)	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke benutzt wird	-	a. <b>Fortsetzung der für die Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn geltenden Befreiungsregelung (ab 1.1.1994) (Bundeseisenbahnvermögen)</b> b. § 3 Abs. 1 Nr. 2 GrStG	unbefristet

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd. Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €-	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
						2002		
III	79	GewStG	3	9 (2)	Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften und -vereine und der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen	-	a. <b>vgl. lfd. Nr. 111</b> b. § 3 Nrn. 15 und 17 GewStG	unbefristet
					<b>Summe</b>	<b>308</b>		
<p><u>Kein</u> Abbau - Marginalien</p> <p>- administrativer Aufwand und Abbauvolumen nicht kompatibel -</p> <p>(Steuervergünstigungen/-subventionen des Bundes)</p>								

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €-	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
						2002		
III	80	VersStG	4	61 (3)	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	10	a. <b>Sozialpolitische Überlegungen</b> b. § 4 Nr. 2 VersStG	unbefristet
III	81	BraMonG	131	12 (2)	Steuerermäßigung und steuerfreie Überausbeuten für Brennereien bis 4 hl A und für Stoffbesitzer	9	a. <b>Schutz der mit hohen Kosten arbeitenden Kleinbrennereien</b> b. § 131 Abs. 2 BranntwMonG	unbefristet
III	82	TabStG	6	45 (2)	Befreiung für Tabakwaren, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	5	a. <b>Vergünstigung für Arbeitnehmer</b> b. § 6 Abs. 2 TabStG 1993	unbefristet
III	83	VersStG	4	10 (2)	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 4.000 € nicht übersteigt	1	a. <b>Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben</b> b. § 4 Nr. 9 VersStG	unbefristet
III	84	VersStG	4	61 (2)	Steuerbefreiung für Versicherungen beförderter Güter gegen Verlust oder Beschädigung als grenzüberschreitende Transportgüterversicherung	-	c. <b>Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Anbieter von Versicherungsleistungen, um eine Abwanderung dieses Versicherungsgeschäfts in das Ausland zu vermeiden.</b> d. § 4 Nr. 10 VersStG	unbefristet
III	85	StromStG	9	53 (2)	Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern	-	a. <b>Förderung regenerativer Energien</b> b. § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG	unbefristet
III	86	VersStG	4	62 (3)	Steuerbefreiung für der Sozialversicherung ähnliche Versicherungen	-	a. <b>Berücksichtigung des Pflichtcharakters der Versicherungsabgaben</b> b. § 4 Nrn. 3, 4, 5 a, 6 und 7 VersStG	unbefristet

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €-	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
						2002		
III	87	VersStG	4	97 (2)	Steuerbefreiung für Sozial-, Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und Pflegeversicherungen	-	<b>a. 1959: Gleichstellung mit Sozialversicherung</b> <b>1994: Erweiterung für Pflegeversicherungen im Sinne des Pflege-Versicherungsgesetzes</b>  b. § 4 Nr. 5 VersStG	unbefristet
					<b>Summe</b>	<b>25</b>		
<b><u>Kein</u> Abbau - öffentlich-rechtlicher Bereich bzw. staatspolitische Zwecke</b> (Steuervergünstigungen/-subventionen Bund, Länder und Kommunen)								

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd. Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €-	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
						2002		
III	88	UStG	4	53 (3)	Befreiung der im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben gegen Kostenerstattung ausgeführten Leistungen zwischen den selbständigen Gliederungen einer politischen Partei	8	a. <b>Förderung der Mitwirkung an der politischen Willensbildung</b> b. § 4 Nr. 18 a UStG	unbefristet
III	89	GewStG	3	36 (3)	Steuerfreiheit für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	-	a. <b>Vgl. auch lfd. Nr. 162</b> b. § 3 Nr. 1 GewStG	unbefristet
III	90	GewStG	3	37 (3)	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	-	a. <b>Vgl. lfd. Nr. 163</b> b. § 3 Nr. 1 GewStG	unbefristet
III	91	GewStG	3	38 (3)	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	-	a. <b>Vgl. lfd. Nr. 164</b> b. § 3 Nrn. 2 und 3 GewStG	unbefristet
III	92	GewStG	3	40 (3)	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	-	a. <b>Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben</b> b. § 3 Nr. 25 GewStG	unbefristet
III	93	KraftStG	3	63 (3)	Der Steuerbefreiungskatalog enthält in seinen ersten Positionen neben der Befreiung der nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge (§ 3 Nr. 1) Steuerbefreiungen für Fahrzeuge, die zu bestimmten im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben verwendet werden, insbesondere Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des Zollgrenzdienstes (§ 3 Nr. 2), Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 3 Nr. 3), Straßenreinigungsfahrzeuge (§ 3 Nr. 4), Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz-, Rettungsdienst- und Krankentransportfahrzeuge (§ 3 Nr. 5), Fahrzeuge für humanitäre Hilfstransporte in das Ausland (§ 3 Nr. 5 a)	-	a. <b>Steuerbefreiung bei bestimmten hoheitlichen und gemeinnützigen Tätigkeiten</b> b. § 3 Nrn. 1 bis 5 a KraftStG	unbefristet
III	94	KStG	5	20 (3)	Persönliche Steuerbefreiung für den Erdölbevorratungsverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	-	a. <b>Vgl. auch lfd. Nr. 156</b> b. § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG	unbefristet

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd. Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €-	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
						2002		
III	95	KStG	5	21 (3)	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	-	<b>a. Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt (vgl. auch lfd. Nr. 157)</b> <b>b. § 5 Abs. 1 Nr. 1 KStG</b>	unbefristet
III	96	KStG	5	22 (3)	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	-	<b>a. Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben (vgl. auch lfd. Nr. 158)</b> <b>b. § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG</b>	unbefristet
III	97	KStG	5	25 (3)	Persönliche Steuerbefreiung der politischen Parteien	-	<b>a. Wahrnehmen staatspolitischer Aufgaben</b> <b>b. § 5 Abs. 1 Nr. 7 KStG</b>	unbefristet
III	98	KStG	5	27 (3)	Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften der Gebietskörperschaften	-	<b>a. Erfüllung von staats- und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben</b> <b>b. § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG</b>	unbefristet
					<b>Summe</b>	<b>8</b>		
<b><u>Kein</u> Abbau - Abbau aus tatsächlichen Gründen nicht möglich (Steuervergünstigungen/-subventionen Bund, Länder und Kommunen)</b>								

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €-	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
						2002		
III	99	EStG	2a	40 (2)	Steuerliche Erleichterungen von Unternehmensinvestitionen im Ausland durch Berücksichtigung von Verlusten ausländischer Betriebsstätten in Staaten, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht	5	a. <b>Die Regelung in § 2 a Abs. 3 und 4 EStG wurde aus dem Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft (AIG) übernommen, dessen übrige Regelungen zum 31. Dezember 1989 ausgelaufen sind.</b> b. Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft; ab 1. Januar 1990: § 2 a Abs. 3 und 4 EStG c.	2008
					<b>Summe</b>	<b>5</b>		
<b>(Steuervergünstigungen/-subventionen des Bundes)</b>								
III	100	MinöStG	4	69 (2)	Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe, die von Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen, Sachen oder für die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen verwendet werden	435	a. <b>Förderung des Luftverkehrs</b> b. § 4 Abs. 1 Nr. 3 MinöStG	unbefristet
III	101	MinöStG	4	70 (2)	Steuerbefreiung von Schweröl als Betriebsstoff für die gewerbliche Binnenschifffahrt	240	a. <b>Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schifffahrt an die aufgrund internationaler Verträge für das Rheinstromgebiet geltende Abgabenbefreiung</b> b. § 4 Abs. 1 Nr. 4 MinöStG	unbefristet
					<b>Summe</b>	<b>675</b>		
<b><u>Kein</u> Abbau - Ermäßigter Umsatzsteuersatz statt Regelsteuersatz für bestimmte Wirtschaftsbereiche (Steuervergünstigungen/-subventionen Bund, Länder und Kommunen)</b>								

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €-	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
						2002		
III	102	UStG	12	95 (2)	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung urheberrechtlicher Nutzungsrechte, Zirkus-unternehmen, Schausteller und zoologische Gärten)	1.329	<p><b>a. 1968: Förderung kultureller Entwicklungen und des Bildungsbereichs durch gezielte Umsatzsteuerermäßigungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht.</b></p> <p><b>1980: Erweiterung auf Leistungen der Kammermusikensembles und Chöre.</b></p> <p>b. § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Anlage Nrn. 49, 53 und 54, sowie § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG</p>	unbefristet
III	103	UStG	12	60 (2)	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	557	<p><b>a. Beibehaltung der alten beförderungssteuerlichen Vergünstigung. Vermeidung von Tarifierhöhungen der Verkehrsträger oder von direkten Finanzhilfen</b></p> <p>b. § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG</p>	unbefristet
III	104	UStG	12	96 (2)	Ermäßigter Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für die Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte	389	<p><b>a. 1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen</b></p> <p>b. § 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG</p>	unbefristet

## Gesamtliste lang

Bereich	Lfd Nr.	Gesetz	§	Lfd. Nr. (Anlage)	Bezeichnung der steuerlichen Regelung	Steuer-minder-einnah-men - in Mio. €-	a. Zielsetzung der Maßnahme b. Rechtsgrundlage	Befristung
						2002		
III	105	UStG	12	58 (3)	Ermäßigter Steuersatz für Kranken-rollstühle, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen	189	<p>a. <b>1968: Steuerliche Entlastung des Gesundheitsbereichs aus sozial- und gesundheits-politischen Gründen; 1980: Erweiterung insbesondere auf Zahnprothesen, kiefer-orthopädische Apparate, Sprechhilfsgeräte und Schrittmacher sowie auf die Bereitstellung von Kureinrichtungen</b></p> <p>b. § 12 Abs. 2 Nr. 1 Anlage Nrn. 51 und 52 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG</p>	unbefristet
III	106	UStG	12	60 (3)	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen	66	<p>a. <b>1968: Begünstigung der allgemein als besonders förderungswürdig angesehenen Einrichtungen. Abwendung einer durch den allgemeinen Steuersatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht. 1990: Ausdehnung auf nicht rechts-fähige Personenvereinigungen und Gemeinschaften der besonders förderungswürdigen Einrichtungen.</b></p> <p>b. § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG</p>	unbefristet
III	107	UStG	12	59 (3)	Ermäßigter Steuersatz für bestimmte sonstige Leistungen in der Tier- und Pflanzenzucht	-	<p>a. <b>1968: Förderung der Land- und Forstwirtschaft. Abwendung einer steuerlichen Mehrbelastung, die sich durch den allgemeinen Steuersatz gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht ergeben hätte. Die steuerermäßigten Leistungen waren teilweise im alten Umsatzsteuerrecht befreit. 1980: Erweiterung auf Arbeitskräftegestellungen. Weitere Förderung der Land- und Forstwirtschaft sowie Kostendämpfung im Gesundheitsbereich. 1991: Aufhebung der Steuerermäßigung für Arbeitskräftegestellungen und Ersatz durch eine entsprechende Steuerbefreiung</b></p> <p>b. § 12 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UStG</p>	unbefristet
					<b>Summe</b>	<b>2.530</b>		